



Neujahrsempfang des Landkreises in Halberstadt

Halberstadt. Zum dritten Neujahrsempfang des Landkreises Harz konnten Landrat Dr. Michael Ermrich und Kreistagsvorsitzender Dr. Michael Haase rund 600 Gäste aus allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens am 18. Januar im Halberstädter Freizeit- und Sportzentrum begrüßen.

Zu den Gästen des Abends zählten auch Sachsen-Anhalts Justizministerin, Prof. Dr. Angela Kolb und Verkehrsminister Dr. Karl-Heinz Daehre, der die Grüße der Landesregierung überbrachte. Er ließ in seinem Grußwort einige bedeutende infrastrukturelle Projekte im Landkreis Harz Revue passieren und gab einen positiven Ausblick auf dringende notwendige Verkehrsprojekte, wie die Ortsumgehungen für Blankenburg und Harsleben.

Landrat Dr. Ermrich dankte in seiner Rede besonders allen Menschen, die sich in den vergangenen 20 Jahren für die positive Entwicklung der Altlandkreise und damit unseres heutigen Landkreises Harz eingesetzt haben. Stellvertretend würdigte er die Frauen und Männer, die im vergangenen Jahr mit hohen staatlichen Auszeichnungen geehrt wurden.

Für den festlichen musikalischen Rahmen sorgten das Sinfonieorchester der Kreismusikschule Harz unter Leitung von Peter Wegener und die Big Band unter Leitung von Asko Dingelstedt.

Im Anschluss an den offiziellen Teil des Empfangs nutzten die zahlreichen Gäste die Möglichkeit zu Gesprächen in lockerer Atmosphäre. ■



Der Landrat und der Vorsitzende des Kreistages stießen auf ein gesegnetes, friedliches, gesundes und erfolgreiches Jahr 2010 an.

Seniorenwohngemeinschaften Wohnen mit Service und Betreuung!



www.immer-ein-zuhause.de

Gute Pflege muß nicht teuer sein!
Vergleichen hilft sparen - lassen Sie sich von uns ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen!

Sozial- und Krankenpflege-Service

Ralph Gehrke

Helsunger Straße 36 · 38889 Blankenburg
Telefon 0 39 44 / 36 93 71 · Telefax 0 39 44 / 36 93 72
E-Mail SKSGehrke@t-online.de

Ein Anruf bringt Hilfe ins Haus!

Haben Sie Fragen, Probleme oder Sorgen, wir sind gern mit unserer Erfahrung und ganzen Kraft für Sie da.



Notruf 0-24.00 Uhr 01 73 / 3 82 05 67

Engel • Badeborn

Kies-Sandgrube

Schüttguttransporte

Erdbewegungen

Containerdienst

☎ **039483/9779-0**

Große Gasse 366a
06493 Badeborn

Impressionen vom Neujahrsempfang 2010



Bauminister Dr. Karl-Heinz Daehre und Justizministerin Prof. Dr. Angela Kolb, hier mit Landrat Dr. Ermrich, der CDU-Bundestagsabgeordneten Heike Brehmer und dem Kreistagspräsidenten Dr. Michael Haase (v.l.), vertraten die Landesregierung beim Neujahrsempfang.



Traditionell bekamen die Gäste des Neujahrsempfangs aus den Händen von Manuela Herrmann (l.) vom Landkreis Harz und Tanja Schulze von der Harzsparkasse ein Glücksschwein geschenkt, hier Oberfeldapotheker Hartmut Berge, Leiter der Harz-Kaserne in Blankenburg.

Landrat Dr. Ermrich freute sich über das Kommen seiner Amtskollegen aus den Kreisen Goslar und Mansfeld-Südharz, Stefan Manke und Dirk Schatz (v.r.).



Die Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule Harz sorgten für die musikalische Umrahmung des Neujahrsempfangs.

Kreismusikschule Harz ist seit Januar ein Eigenbetrieb

Wernigerode. Seit Jahresbeginn wird die Kreismusikschule Harz als Eigenbetrieb der Kreisverwaltung geführt. Der Kreistag hatte in seiner Sitzung am 18. Oktober 2009 grünes Licht für die Gründung des damit dritten Eigenbetriebes zum 1. Januar 2010 gegeben.

Zur Leiterin des neuen Eigenbetriebes wurde Ulrike Stumpf-Schilling, die zuvor die Kreismusikschule Wernigerode geleitet hatte, bestellt. Sie hatte sich in den vergangenen Jahren auch das Vertrauen ihrer Kollegen aus Halberstadt und Quedlinburg erworben und kann auf eine gute Zusammenarbeit der bisher drei eigenständigen Kreismusikschulen bauen.

Landrat Dr. Michael Ermrich und Bildungsdezernent Ulrich Senge wünschten der diplomierten Musikpädagogin zum Jahresbeginn nicht nur einen guten Start, sondern zeigten sich auch überzeugt, dass die Führung der Einrichtung als Eigenbetrieb nicht nur mehr Eigenständigkeit und Verantwortlichkeit erfordert, sondern auch bessere Möglichkeiten für flexiblere Angebote bei deutlich verbesserter Kostentransparenz bietet.

Die nunmehr entstandene Kreismusikschule Harz ist die größte kommunale Musikschule, die sich in Trägerschaft eines Landkreises befindet. Neben den 39 festen Mitarbeitern werden die 1.488 Schülerinnen und Schüler durch weitere Honorarkräfte unterrichtet. 33 Prozent der Schüler haben neben dem instrumentalen Hauptfach auch Fächer wie Musiktheorie oder Ensemblespiel belegt und nehmen am leistungsorientierten Unterricht teil.

Die Kreismusikschule Harz hat ihren Sitz in Wernigerode und weitere Standorte in Quedlinburg, Halberstadt, Blankenburg, Hasselfelde, Dardesheim, Osterwieck, Ballenstedt, Dittfurt und Thale. Mit finanziellen Mitteln aus dem Konjunkturprogramm II und entsprechenden kreislichen Anteilen wird gegenwärtig am Standort Wernigerode das ehemalige Kreishaus 2 am Bahnhof zur neuen Kreismusikschule umgebaut. In Quedlinburg werden die vorhandenen Räume im künftigen Carl-Ritter-Bildungshaus umfassend saniert. Damit werden sich die Bedingungen für den Unterricht deutlich verbessern.

Übrigens, als eine der ersten Musikschulen wurde die Kreismusikschule Harz bereits am 16. November 2009 von Kultusminister Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz als „Staatlich anerkannte Musikschule des Landes Sachsen-Anhalt“ zertifiziert. Ulrike Stumpf-Schilling sieht dies als Auszeichnung der bisher geleisteten Arbeit und zugleich als Verpflichtung für künftige Aufgaben, die sie gemeinsam mit ihrem Pädagogenteam realisieren will. ■



Impressum

Herausgeber:	Landkreis Harz – Der Landrat – Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Redaktion:	Pressestelle des Landkreises Harz, Manuel Slawig, Telefon (0 39 41) 59 70 42 09, e-mail: pressestelle@kreis-hz.de
Bezug:	Landkreis Harz, Pressestelle, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt
Layout:	Anke Duda, Martin Witschaß
Gesamtherstellung:	Harzdruckerei GmbH, Max-Planck-Straße 12/14, 38855 Wernigerode, Telefon (0 39 43) 54 24-0, Fax (0 39 43) 54 24 99, e-mail: info@harzdruck.de, Internet: www.harzdruck.de
Anzeigenberatung:	Wolfgang Schilling, Telefon (0 39 43) 54 24 26 Ralf Harms, Telefon (0 39 43) 54 24 27
Verteilung:	Media Team Harz e. K., Westendorf 6, 38820 Halberstadt, Telefon (0 39 41) 69 92 - 45, Fax (0 39 41) 69 92 - 44
Sie haben kein Amtsblatt bekommen? Rufen Sie uns an! (0 34 64) 24 11-0	

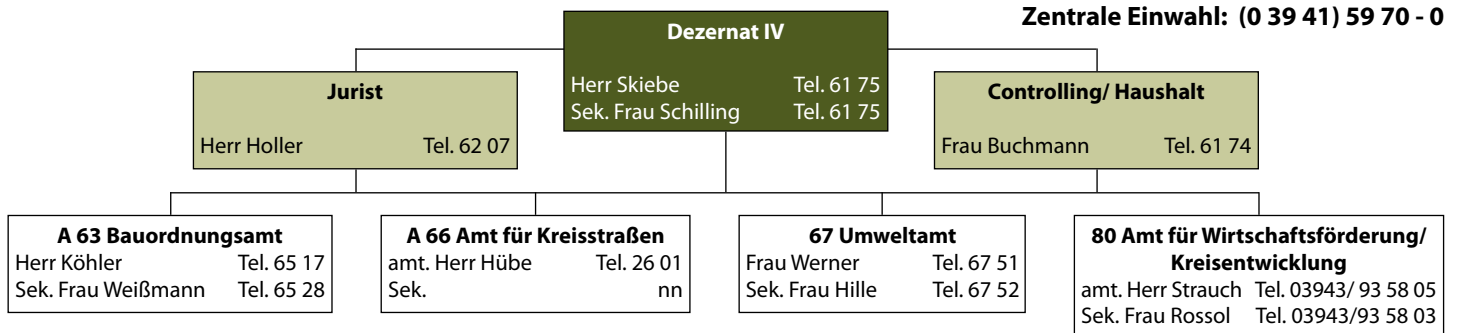
Die Kreisverwaltung stellt sich vor:

Dezernat Bau- und Umweltverwaltung

Sitz: Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7

In der heutigen Ausgabe beginnen wir mit der Vorstellung der im **Dezernat Bau- und Umweltverwaltung (Dezernat IV)** organisatorisch zusammengefassten Fachämter. Das von Martin Skiebe geleitete Dezernat besteht aus 4 ihm direkt unterstellten Fachämtern. Ebenfalls dem Dezernenten direkt zugeordnet sind Gabriele Buchmann, die den Bereich Controlling/Haushalt be-

arbeitet, sowie der Jurist Frank Holler, der die in den Ämtern des Dezernates anfallenden Rechtsstreitigkeiten führt und die Ämter in Rechtsfragen berät. Wie das Dezernat selbst haben auch das Bauordnungsamt und das Umweltamt ihren Sitz in Quedlinburg. In Wernigerode sind das Amt für Kreisstraßen und das Amt für Wirtschaftsförderung zu finden.



Amt für Kreisstraßen

Sitz: Wernigerode, Martin-Heinrich-Klaproth-Straße 24

Das **Amt für Kreisstraßen (A 66)** mit der Abteilung Bauhof ist für die Kreisstraßen im Harzkreis zuständig. So obliegen dem Landkreis nach dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) in seinem eigenen Wirkungskreis neben der technischen Verwaltung dieser Straßen u. a. hoheitliche Aufgaben, er ist Träger der Straßenbaulast und für die Straßenaufsicht und bautechnische Sicherheit zuständig.

Derzeit sind im Amt für Kreisstraßen 8 Angestellte tätig, davon 5 Frauen. Die Abteilung Bauhof besteht aus 4 Angestellten, davon 2 Frauen, und 19 Straßenwärtern mit 3 Auszubildenden für den Beruf zum Straßenwärter. In Zahlen ausgedrückt ist das Amt 66 verantwortlich für 384,5 km Kreisstraßen mit 22 km Straßen begleitenden Radwegen inkl. 117 km Ortsdurchfahrten sowie 89 Brücken, ca. 360 Durchlässen und Stützwänden.

Hierzu gehören Planung, Entwurf, Genehmigungsverfahren, Beauftragung und Durchführung von Baumaßnahmen, deren Abrechnung, Gewährleistung und Dokumentation einschließlich der Umsetzung von Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen aus dem Planverzichtverfahren bzw. der Planfeststellung heraus.

Alle im Invest-Programm eingestellten Straßen- bzw. Brückenmaßnahmen werden aus dem angemeldeten Mehrjahresprogramm mit Bundes- und Landesmitteln anteilig bis zu 90 Prozent finanziell gefördert. Die nicht förderfähigen Kosten zwischen teilweise 10 bis 12 Prozent sind durch Eigenmittel des Landkreises Harz abzusichern.

Nach Abschluss von Maßnahmen sind durch die Mitarbeiter prüffähige Verwendungsnachweise an die Bewilligungsbehörde des Landes Sachsen-Anhalt zum Verbrauch von Fördermitteln darzulegen und zu begründen.

Weiter gehören die jährlichen Brückenschauen sowie die im Turnus von sechs Jahren zu erfolgenden Brückenhauptprüfungen insbesondere im Hinblick auf die Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit zu den Aufgaben.

Bei Brückenbauwerken ist vor Abnahme der Gesamtleistung die erste Hauptprüfung am Bauwerk durchzuführen um etwaige Mängel noch beseitigen zu können. Eine zweite Prüfung sollte sechs Monate vor Gewährleistungsende erfolgen und dann fortlaufend alle sechs Jahre.

Zum Aufgabenbereich des Amtes für Kreisstraßen gehören auch die Haushaltsplanung im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit Budgetierung und Vorbereiten von Vorlagen zu Kreistags- und Kreisausschuss-Beschlüssen.

Außerdem sind die notwendigen Verwaltungsaufgaben, wie z.B. Beauftragung von Ingenieurbüros, Ausschreibungsvorbereitung mit inhaltlicher

Amt für Kreisstraßen
amtierend Herr Hübe
Tel. 03941/59 70 26 01

Abteilung Bauhof
Herr Schmidt
Tel. 03941/44 30 07



Bauhof-Mitarbeiter Tino Müller bereitet seinen UNIMOG U 400 für den nächsten Einsatz vor und belädt ihn mit Streusalz. Auch er war wie seine 18 Kollegen seit Anfang Januar mit 9 Fahrzeugen im Dauereinsatz, um die Kreisstraßen schnee- und eisfrei zu halten. Dabei war der 9. Januar der schwierigste Tag im Dauereinsatz, da durch den Sturm teilweise Schneeverwehungen bis zu 1, 50 Meter entstanden sind. Übrigens wurden in dieser Winterperiode bisher 1.293 Tonnen Salz (Stand 12.01.) verbraucht, normal sind 800 Tonnen in der gesamten Winterperiode.

Prüfung, Grunderwerbsangelegenheiten im Straßen- und Brückenbau, Widmungen, Sondernutzungserteilungen, Planverzicht, Plangenehmigung und Planfeststellung von Baumaßnahmen im eigenen Wirkungskreis, Stellungnahmen zu Einzelanträgen Dritter sowie Angelegenheiten der Unteren Straßenaufsichtsbehörde wahrzunehmen.

Der Abteilung Bauhof mit Sitz in Halberstadt obliegt die Organisation zur Unterhaltung der Kreisstraßen im Straßenbetriebsdienst. Die hieraus abzuleitende betriebliche Straßenunterhaltung gliedert sich in Leistungsbereiche (LB) mit über 80 Leistungspositionen. Dazu zählen Sofortmaßnahmen am Straßenkörper, Grünpflege, Wartung und Pflege der Straßenausstattung, Reinigung, Winterdienst, sonstige Leistungen des Betriebsdienstes, hoheitliche sowie Verwaltungsaufgaben des Betriebsdienstes und Maßnahmen der Erhaltung am Straßen- und Brückenkörper (vergabewürdige Leistungen).

Als Voraussetzung einer effektiven und ressourcenorientierte Bauhofverwaltung ist auch hier die Budgetierung mit den Neuerungen Kosten- Leistungsrechnung einschließlich Betriebskostenrechnung unumgänglich. Mit dieser Betriebsoptimierung wird schon in den Bereichen Personal, Organisation, Technik und Beschaffung auf das doppische Rechnungswesen im Land Sachsen-Anhalt hingearbeitet. ■

Übersicht über die neuen Gemeindestrukturen im Landkreis Harz

Einheitsgemeinden

Einheitsgemeinden	Bürgermeister	Sitz	Ortsteile mit Ortschaftsrat u. Ortsbürgermeistern
1. Falkenstein/Harz, Stadt	Klaus Wycisk	Stadt Falkenstein/Harz Markt 1 06463 Falkenstein/Harz, OT Ermsleben	Endorf, Ermsleben, Meisdorf, Neuplatendorf, Pansfelde, Reinstedt, Wieserode
2. Halberstadt, Stadt	Andreas Henke	Stadt Halberstadt Holzmarkt 1 38820 Halberstadt	Emersleben, Klein Quenstedt, Aspenstedt, Athenstedt, Langenstein, Sargstedt, Schachdorf Ströbeck
3. Harzgerode, Stadt	Jürgen Bentzius	Stadt Harzgerode Marktplatz 1 06493 Harzgerode	Dankerode, Güntersberge, Königeroode, Harzgerode, Schielo, Siptenfelde, Straßberg
4. Huy	Thomas Krüger	Gemeinde Huy Bahnhofstraße 243 38838 Huy, OT Dingelstedt am Huy	Aderstedt, Anderbeck, Badersleben, Dedeleben, Dingelstedt am Huy, Eilenstedt, Eilsdorf, Huy-Neinstedt, Pabstorf, Schlanstedt, Vogelsdorf
5. Ilsenburg, Stadt	Denis Loeffke	Stadt Ilsenburg (Harz) Harzburger Straße 24 38871 Ilsenburg (Harz)	Darlingerode, Drübeck
6. Quedlinburg, Stadt	Dr. Eberhard Brecht	Stadt Quedlinburg Markt 1 06484 Quedlinburg	
7. Wernigerode, Stadt	Peter Gaffert	Stadt Wernigerode Marktplatz 1 38855 Wernigerode	Benzingerode, Minsleben, Silstedt, Schierke, Reddeber
8. Ballenstedt, Stadt	Dr. Michael Knoppik	Stadt Ballenstedt Rathausplatz 12 06493 Ballenstedt	Badeborn, Radisleben
9. Blankenburg (Harz), Stadt	Hans-Michael Noll	Stadt Blankenburg (Harz) Harzstraße 3 38889 Blankenburg (Harz)	Börnecke, Cattenstedt, Heimburg, Hüttenrode, Timmenrode, Wienrode, Derenburg
10. Oberharz am Brocken, Stadt	Andreas Flügel (bis zum Ende seiner Wahlperiode)	Stadt Oberharz am Brocken Markt 1-2 38875 Oberharz am Brocken, OT Elbingerode	Elbingerode, Königshütte, Rübeland, Trautenstein, Hasselfelde, Benneckenstein, Elend, Sorge, Stiege, Tanne
11. Nordharz	Hannelore Striewski (bis zum Amtsantritt des neu gewählten Bürger- meisters)	Gemeinde Nordharz Straße der Technik 4 38871 Nordharz, OT Veckenstedt	Abbenrode, Heudeber, Langeln, Schmatzfeld, Stapelburg, Veckenstedt, Wasserleben, Danstedt
12. Osterwieck, Stadt	Ingeborg Wagenführ	Stadt Osterwieck Am Markt 11 38835 Osterwieck	Berßel, Bühne, Lüttgenrode, Osterwieck, Rhoden, Schauen, Wülperode, Dardesheim, Deersheim, Hessen, Osterode am Fallstein, Rohrsheim, Veltheim, Zilly
13. Thale, Stadt	Thomas Balcerowski	Stadt Thale Rathausplatz 1 06502 Thale	Warnstedt, Neinstedt, Weddersleben, Altenbrak, Treseburg, Friedrichsbrunn, Stecklenberg

Verbandsgemeinden

Verbandsgemeinde	Bürgermeister	Sitz	
1. Vorharz	Ute Pesselt	Verbandsgemeinde Vorharz Markt 7 38828 Wegeleben	
Mitgliedsgemeinden der Verbandsgemeinde:			Ortsteile ohne Ortschaftsrat und Ortschaftsverfassung:
Ditfurt	Rena Jüngst		
Groß Quenstedt	Arno Bartels		
Harsleben	Holger Bauermeister		
Hedersleben	Kornelia Bodenstein		
Schwanebeck	Christina Brehmer		Nienhagen
Selke-Aue	Sabine Friebus		Hausneindorf, Heteborn, Wedderstedt
Wegeleben	Hans-Jürgen Zimmer		Rodersdorf, Deesdorf, Adersleben

Bis zu einer endgültigen Entscheidung durch das Land Sachsen-Anhalt besteht die Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz auch nach dem 1. Januar 2010 weiter.

Verwaltungsgemeinschaft	Leiter des gemeinsamen Verwaltungsamtes	Sitz
VG Gernrode/Harz	Holger Thiele	Verwaltungsgemeinschaft Gernrode/Harz Marktstraße 20 06507 Gernrode/Harz
Mitgliedsgemeinden	Bürgermeister	
Bad Suderode	Gert Sauer	
Gernrode	Detlef Kunze	
Rieder	Jürgen Rössling	

Ebenfalls noch nicht abgeschlossen ist die Gebietsreform für folgende Gemeinden:

- Die **Gemeinde Allrode** wird gemäß § 2 Abs. 5 Gemeindegliederungsgrundsatzgesetz (GemNeuGlGrG) durch die Stadt Oberharz am Brocken bis zur gesetzlichen Zuordnung verwaltet. Bürgermeister der Gemeinde Allrode ist **Joachim Heydecke**
- Die **Gemeinde Neudorf** wird gemäß § 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG durch die Stadt Harzgerode bis zur gesetzlichen Zuordnung verwaltet. Bürgermeister der Gemeinde Neudorf ist **Harald Heidrich**
- Die **Gemeinde Westerhausen** wird gemäß § 2 Abs. 5 GemNeuGlGrG durch die Stadt Thale bis zur gesetzlichen Zuordnung verwaltet. Bürgermeister der Gemeinde Westerhausen ist **Eberhard Heintze**

Alternative Streckenführungen für Busse in Groß Quenstedt werden geprüft

Halberstadt. Unabhängig von der Entscheidung des Kreistages, einen Einwohnerantrag zur Fahrplanänderung für unzulässig zu erklären (siehe Amtliche Bekanntmachungen Seite 11) werden alternative Bedienungskonzepte für Groß Quenstedt intensiv geprüft.

Im Zuge des Fahrplanwechsels im August hatte der HBB etliche Linien überplant und Anschlussknoten eingerichtet. Ziel war es, die Nachfrage zu steigern und die Wirtschaftlichkeit zu verbessern. Dies führte in Groß Quenstedt zu einer verstärkten Bedienung der im Ortszentrum gelegenen Haltestelle „Schulhort“. Anwohner der dabei befahrenen Hauptstraße setzen sich dafür ein, die Buslinie aus dem Ortszentrum herauszunehmen.

Bereits im September hatten Gespräche vor Ort ergeben, dass eine Rückkehr zu alten Linienführungen nicht sinnvoll wäre. Durch Linienstraffungen, bessere Fahrplanstrukturen und regelmäßige Anschlüsse haben sich ohne zusätzlichen Aufwand günstigere Verkehrsangebote darstellen lassen, die bereits nach relativ kurzer Zeit zu steigenden Fahrgastzahlen geführt haben. Vor diesem Hintergrund wurden alternative Streckenführungen durch den Ort besprochen, diese mussten jedoch alle von der Gemeinde verworfen werden.

In einer weiteren Gesprächsrunde beim Landkreis wurde daraufhin erneut erörtert, wie die Bedienung des Ortes verändert werden könnte. Im Ergebnis verblieb allein noch eine realistische Alternative: Wenn die Busse von Emersleben nach Schwanebeck in Groß Quenstedt weder durch die Hauptstraße fahren noch an anderer Stelle im Ort wenden können, so kann nur am Ortsrand (Heerstraße) durch eine neue Haltestelle Ersatz geschaffen werden. In diesem Fall würden nur noch die für den Schülerverkehr relevanten Fahrten das Ortszentrum bedienen.

Da vor allem die Einwohner von Groß Quenstedt von der Veränderung des Liniennetzes betroffen sind, wurde Ende November einvernehmlich festgelegt, die Entscheidung darüber der Gemeinde zu überlassen. Da die nun diskutierte Variante mit der Einrichtung einer Haltestelle in der Heerstraße steht und fällt, werden die diesbezüglichen technischen Möglichkeiten derzeit mit allen Beteiligten intensiv erörtert. Der Landkreis begleitet diesen Prozess im Rahmen seiner Möglichkeiten. ■

Erstes gemeinsames Verkehrsprojekt von Q-Bus und HVB: direkte Verbindung zwischen Quedlinburg und Wernigerode

Quedlinburg. Seit Anfang Januar betreiben die Q-Bus GmbH aus Ballenstedt und die HVB GmbH Wernigerode eine gemeinsame Buslinie, die die Städte Quedlinburg und Wernigerode direkt und umstiegsfrei verbindet.

Dazu wurden die Linien 1 und 253 zu einer Gesamtfahrt zusammengelegt. Mit dem neuen Fahrplanangebot entfällt künftig an Wochentagen bei 28 Fahrten der Umstieg in Blankenburg und damit auch die Sorge von Fahrgästen, ob der Anschlussbus erreicht werden kann.

Nach Abstimmung mit Schulen und Ämtern wurden Fahrplanzeiten und Haltestellenumverlegungen (auf dem Busbahnhof Blankenburg) geprüft. Auch die Fahrzeugumläufe und der Personaleinsatz der Busbetriebe mussten vor dem offiziellen Starttermin umstrukturiert werden.

Die nunmehr als Linie 21 verkehrenden Busse ermöglichen den Bürgern, die nicht über ein Auto verfügen, nunmehr auch eine bessere Erreichbarkeit der Ämter der Kreisverwaltung in Wernigerode und Quedlinburg sowie des neuen Finanzamtes in Quedlinburg.

Über die genauen Abfahrtszeiten kann man sich im kostenlosen Flyer bei den Busbetrieben sowie im Internet (www.qbus-ballenstedt.de bzw. www.hvb-gmbh.de) informieren. ■

Neuer Bürgerservice des Finanzamtes

Das Finanzamt bietet seit Mitte Januar regelmäßige Sprechtage in Aschersleben, Halberstadt und Wernigerode an. Ausschließlich Arbeitnehmer und Rentner können sich mit ihren Steuersachen an die Finanzbeamten vor Ort wenden. Insbesondere nehmen diese Steuererklärungen und Anträge entgegen und beantworten allgemeine Fragen. Darüber hinaus werden dort auch die amtlichen Steuervordrucke ausgegeben. Diese werden nicht mehr, wie bisher, zentral versandt. Die Vordrucke sind auch in den Städten und Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Die Sprechtage finden in **Wernigerode** immer **dienstags von 9 bis 14 Uhr** (Nicolaiplatz, Zi. 101) und in **Halberstadt** immer **mittwochs von 9 bis 13 Uhr** (Rathaus, Zi. 103) statt.



INHALT

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Seite 9 Verordnung über das Naturdenkmal „Sonnenberg“

2. Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Seite 11 Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes
 Seite 11 Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes
 Seite 11 Genehmigung Flagge Gemeinde Danstedt
 Seite 11 Beschluss des Kreistages über einen Einwohnerantrag
 Seite 11 Verbandsatzung WAZ Huy-Fallstein
 Seite 17 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 17 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 18 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung

Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 19 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 20 Erteilung einer Leitungs- u. Anlagenrechtsbescheinigung
 Seite 20 Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2008

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

Seite 20 Haushaltssatzung 2010 Kreismusikschule Harz
 Seite 21 Wirtschaftsplan 2010 KoBa

C. BEKANNTMACHUNGEN REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Seite 21 Wirtschaftsplan 2010 enwi

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

E. WAHLBEKANNTMACHUNGEN

A. LANDKREIS HARZ

1. Satzungen und Verordnungen

Verordnung des Landkreises Harz über das Naturdenkmal „Sonnenberg“

Auf Grund der §§ 29, 34, 39, 40, 57 und 65 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (NatSchG LSA) vom 23. Juli 2004 (GVBl. LSA S. 454), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 801) wird verordnet:

§ 1

Schutzgegenstand

- Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird als flächenhaftes Naturdenkmal (NDF) ausgewiesen.
- Das NDF repräsentiert einen Ausschnitt des linken Talhanges des Silberbachs in der Aufrichtungszone des Nordharzrandes. Es erfasst nach Süden exponierte, trockene und wärmegetönte Standorte sowie dafür typische Lebensgemeinschaften.
- Das NDF erhält die Bezeichnung „Sonnenberg“.

§ 2

Geltungsbereich

- Als NDF wird das Flurstück 27 (teilweise) der Flur 8, Gemarkung Timmenrode, ausgewiesen. Die Gesamtfläche umfasst ca. 4,83 ha.
- Der Sonnenberg befindet sich ca. 0,8 km südlich von Timmenrode. Die Grenze des NDF wird im Westen, Norden, Osten und Südosten von der Flurstücksgrenze gebildet. Im Norden ist diese identisch mit der Oberhangkante bzw. dem Rand des ackerbaulich genutzten Plateaus. Im Süden reicht das NDF bis 14 Meter oberhalb des Silberbaches.
- Der Geltungsbereich ist mit einer Punktreihe in der Einzelkarte Thale (Harz) im Maßstab 1:10000, sowie doppelt schraffiert in der Flurkarte im Maßstab 1:2500 dargestellt. Die Grenze des Naturdenkmals in der Karte im Maßstab 1:10000 verläuft auf der dem Gebiet abgewandten, mit einer schwarzen Linie markierten Seite der in den Karten dargestellten schwarzen Punktreihe. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung. Bei Unstimmigkeiten zwischen den Kartendarstellungen gilt die Flurkarte.
- Mehranfertigungen der veröffentlichten Karten im Maßstab 1:10000 sowie 1:2500 befinden sich beim Landkreis Harz, Untere Naturschutzbehörde und bei der Verwaltungsgemeinschaft Blankenburg, Harzstraße 3 in 38889 Blankenburg (Harz). Sie können während der Dienststunden von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Schutzzweck

- Der Sonnenberg ist Standort eines Mosaiks seltener und gefährdeter Biotoptypen wie Naturnahe Kalk-Trockenrasen, Gehölze und Staudenfluren trockenwarmer Standorte sowie Trockenmauern und Streuobstbestände. Diese beherbergen bedeutende Vorkommen geschützter bzw. bedrohter Pflanzen- und Tierarten, so z. B. von fünf Orchideenarten, darunter Purpur-Knabenkraut (*Orchis purpurea*) und Stattliches Knabenkraut (*Orchis mascula*), sowie von Glattnatter (*Coronella austriaca*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*) und Spanischer Flagge (*Euplagia quadripunctaria*). Zweck der Ausweisung als flächenhaftes Naturdenkmal ist die dauerhafte Erhaltung der Biotope und der an sie gebundenen Arten.
- Der Schutz ist aus wissenschaftlichen Gründen sowie wegen der Seltenheit und Eigenart dieses Standortes erforderlich.

§ 4

Verbote

- Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.
 Um Gefährdungen des Schutzzweckes nach § 3 dieser Verordnung abzuwenden, sind, soweit nicht in § 6 oder § 7 anders bestimmt, insbesondere folgende Handlungen verboten:
 - die Durchführung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen aller Art,
 - Maßnahmen zur Erkundung und zum Ausbau von Lagerstätten zur Förderung von Bodenschätzen und Bodenbestandteilen sowie Lagerung und Aufstellen von Geräten und Anlagen zu bergbaulichen Zwecken,
 - die Bepflanzung mit Gehölzen, ausgenommen mit hochstämmigen Obstbäumen,
 - die Ausbringung von Bioziden und Düngemitteln aller Art, das Abbrennen der Bodendecke sowie Veränderungen von Bodenoberfläche oder Relief,
 - die Lagerung von Stoffen/Abfällen aller Art,
 - die Anlage von Kirrungen und Salzlecken sowie die Wildfütterung,
 - das Befahren durch Kraftfahrzeuge aller Art, das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern aller Art, das Reiten, das Entzünden von Feuer sowie das Zelten,
 - Pflanzen oder Teile von ihnen zu entnehmen, ausgenommen Entbuschungsarbeiten und Obstnutzung.
- Von den Verboten des Abs. 1 kann die Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung gewähren, wenn
 - die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall



- aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
- ab) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

§ 5

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

1. Für das NDF liegt bei der Naturschutzbehörde ein Pflegekonzept vor. Abweichungen bedürfen der Anordnung oder Erlaubnis der Naturschutzbehörde.
2. Eine Vergrößerung des gehölzbestockten Flächenanteils soll nicht zugelassen werden. Die Trocken- und Halbtrockenrasen, Staudenfluren und Trockenmauern sollen weitgehend gehölzfrei gehalten werden.
3. Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden. Nach Vereinbarung können Eigentümer und Nutzungsberechtigte Pflegemaßnahmen auch selbst durchführen.

§ 6

Erlaubnisvorbehalt

1. Im Naturdenkmal bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis durch die Naturschutzbehörde:
 - a) das Aufstellen von Kanzeln, Hochsitzen, Bänken und Schildern,
 - b) Tätigkeiten im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung und Lehre,
 - c) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen abweichend vom Pflegekonzept nach § 5 Abs. 1.
2. Die Erlaubnis ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften auf Antrag zu erteilen, wenn durch das Vorhaben der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Freistellung

Keinen Einschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen

- die landwirtschaftliche Bodennutzung als Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen gemäß dem Pflegekonzept nach § 5 Abs. 1,
- das Begehen und Befahren des Schutzobjekts durch die Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigten sowie durch Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörde und von ihnen ermächtigte Personen,
- Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, und
- notwendige Maßnahmen bei Gefahr im Verzug.

§ 8

Kennzeichnung und Registrierung

Das mit dieser Verordnung ausgewiesene NDF wird örtlich mit den von der obersten Naturschutzbehörde bestimmten amtlichen Schildern gekennzeichnet und in das Naturschutzregister unter einer vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt festgesetzten Registriernummer aufgenommen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Abs. 1 Nr. 5 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verboten des § 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,
 - b) eine Pflege- oder Entwicklungsmaßnahme nach § 5 dieser Verordnung nicht duldet,
 - c) eine erlaubnispflichtige Handlung nach § 6 dieser Verordnung ohne diese Erlaubnis vornimmt,
 - d) eine amtliche Beschilderung des Naturdenkmals nach § 8 dieser Verordnung entfernt.
2. Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 2 NatSchG LSA bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 10

Strafbarkeit

Gemäß § 304 Strafgesetzbuch wird die Beschädigung oder Zerstörung eines Naturdenkmals als Straftat verfolgt.

§ 11

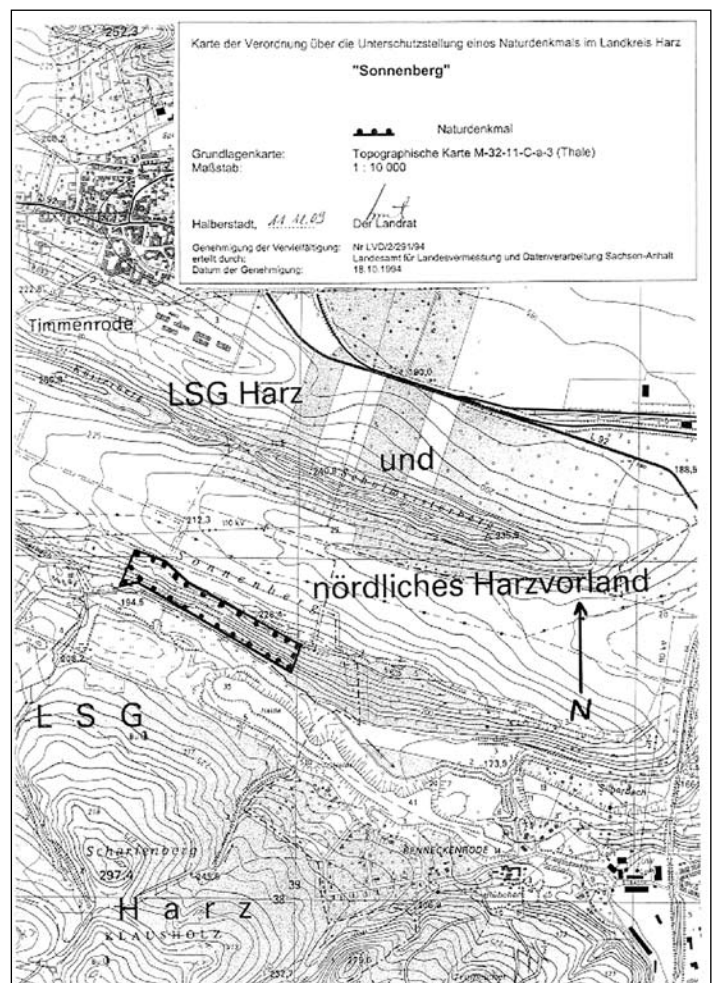
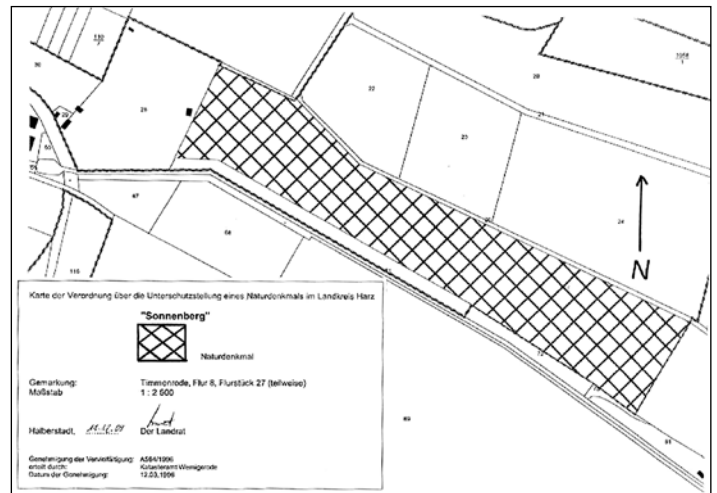
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Harz in Kraft.

Landkreis Harz/Der Landrat

Halberstadt, den 11.12.2009

gez. Dr. Ermrich





2. Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes im Landkreis Harz

Der Landkreis Harz, als Untere Wasserbehörde, gibt die Aufhebung des nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebiet und gleichgestelltem Gebiet im Landkreis Harz bekannt.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist gemäß § 53 Abs. 2 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt aufgehoben, da es nicht aus den in § 48 Abs. 1 Satz 1 WG LSA genannten Gründen erforderlich ist. Die alte Wassergewinnungsanlage dient nicht mehr der öffentlichen Wasserversorgung bzw. ist bereits stillgelegt worden.

Wasserschutzgebiet	Gemarkung	Beschluss zur Festlegung
Vorwerk Schauenteichen	Wasserleben	Nr. 0036 vom 19.12.1980

Halberstadt, den 21.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Aufhebung eines Trinkwasserschutzgebietes im Landkreis Harz

Der Landkreis Harz, als Untere Wasserbehörde, gibt die Aufhebung des nach früherem Wasserrecht festgesetzten Wasserschutzgebiet und gleichgestelltem Gebiet im Landkreis Harz bekannt.

Die Aufhebung bezieht sich auf die Schutzzone III des Trinkwasserschutzgebietes „Kallendorf II und III“.

Das genannte Wasserschutzgebiet ist gemäß § 53 Abs. 2 Wassergesetz Land Sachsen-Anhalt aufgehoben, da es nicht aus den in § 48 Abs. 1 Satz 1 WG LSA genannten Gründen erforderlich ist.

Wasserschutzgebiet	Gemarkung	Beschluss zur Festlegung
Schutzzone III Kallendorf II und III	Blankenburg	Nr. 0036 vom 19.12.1980

Halberstadt, den 07.01.2010

gez. Dr. Ermrich

Genehmigung der Flagge der Gemeinde Danstedt nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Gemeinde- ordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,
auf Ihren Antrag vom 18.12.2009, eingegangen am 22.12.2009, erteile ich der Gemeinde Danstedt die Genehmigung zur Führung der nachfolgend beschriebenen Flagge:

„Die Flagge ist schwarz-gelb (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindevappen belegt.“

I.

Begründung:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 GO LSA i.V.m. dem Runderlass des Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 8.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, bedarf die Annahme neuer und die Änderung von Flaggen der Gemeinden der Genehmigung des zuständigen Landkreises. Der Landkreis Harz ist gemäß § 134 GO LSA Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde Danstedt und daher für die Genehmigung der Flagge zuständig.

II.

Hinweise:

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Flagge der Gemeinde Danstedt erfolgt gemäß Ziffer 5.4 des Runderlasses des Ministeriums des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) vom 18.07.2007 – AZ: 31.13–10024, MBl. 2007, S. 632, auf Veranlassung der zuständigen Genehmigungsbehörde im Amtsblatt des Landkreises Harz.

Mit freundlichem Gruß

Halberstadt, den 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

- Siegel -

Beschluss der Kreistages über den Einwohnerantrag „Fahrplanänderung HBB in der Gemeinde Groß Quenstedt“

In seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2009 hat der Kreistag des Landkreises Harz den am 03.11.2009 beim Vorsitzenden des Kreistages eingereichten Einwohnerantrag „Fahrplanänderung HBB in der Gemeinde Groß Quenstedt“ für unzulässig erklärt, da die gem. § 17 Absatz 4 Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LKO LSA) erforderlichen 5.000 Unterschriften antragsberechtigter Einwohner nicht vorlagen. Weiterhin entsprach der Antrag nicht den Voraussetzungen des § 17 Absatz 1 Satz 3 LKO LSA, da dass vorgetragene Begehren keine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches des Landkreises zum Gegenstand hatte.

Satzung des Wasser- und Abwasser- Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ (WAZ Huy-Fallstein) - Verbandssatzung -

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 14 und 16 Abs. (1) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 238); in Verbindung mit § 6 und § 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 567) zuletzt geändert durch Art. 2 des 2. Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechtes vom 26.05.2009 (GVBl. LSA S. 239) hat die Verbandsversammlung des WAZ Huy-Fallstein in ihrer Sitzung am 04.11.2009 die folgende Neufassung der Verbandssatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen: Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Huy-Fallstein“ (nachfolgend als Verband bezeichnet).
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Halberstadt.
- (3) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst.
- (4) Der Verband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift Wasser- und Abwasser-Zweckverband „Huy-Fallstein“.

§ 2

Verbandsmitglieder, Verbandsgebiet

- (1) Verbandsmitglieder sind die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Gemeinden. Das Mitgliederverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.
- (2) In dem Mitgliederverzeichnis werden alle Verbandsmitglieder mit der Anzahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter und den maßgeblichen Einwohnerzahlen sowie die dem Verband übertragenen öffentlichen Aufgaben aufgeführt. Der Verband führt das Mitgliederverzeichnis und hält es auf dem Laufenden.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die Gemeindegebiete der Verbandsmitglieder, sofern nicht nur einzelne Ortschaften oder Ortsteile einer Mitgliedergemeinde nach Maßgabe des Mitgliederverzeichnisses zum



Verbandsgebiet gehören. In diesem Fall gehören jeweils nur die Gebiete der betreffenden Ortschaft bzw. des betreffenden Ortsteils der Mitgliedsgemeinde zum Verbandsgebiet.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Verband erfüllt die öffentliche Aufgabe der Versorgung mit Trink- und Brauchwasser im Verbandsgebiet, soweit diese Aufgabe von den Verbandsmitgliedern für ihre Gemeindegebiete auf den Verband übertragen wurde.
- (2) Der Verband erfüllt die ihm von den Verbandsmitgliedern übertragene öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung im gesamten Verbandsgebiet, soweit dies die zentrale Beseitigung des Schmutzwassers und des in Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes sowie des in abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalabwassers und die Beseitigung sonstiger Abwässer gemäß des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) betrifft. Nicht zu den Aufgaben des Verbandes gehört die Beseitigung des auf den privaten Grundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen sowie den sonstigen öffentlichen Flächen und Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers.
- (3) Zur Erfüllung der ihm übertragenen öffentlichen Aufgaben erlässt der Verband die zum Anschluss und zur Benutzung der Anlagen erforderlichen Satzungen sowie sonstige Satzungen und Verordnungen.
- (4) Der Verband ist Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bei Zuwiderhandlungen gegen seine Satzungen.
- (5) Der Verband kann für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes die Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Trink- und Brauchwasserversorgung und der Abwasserbeseitigung übernehmen. Dabei darf die Ver- bzw. Entsorgung des Verbandsgebietes nicht gefährdet werden.
- (6) Der Verband kann die Durchführung seiner Aufgaben auf Dritte übertragen.
- (7) Dem Verband können durch seine Verbandsmitglieder weitere Aufgaben übertragen werden.
- (8) Der Verband besitzt Dienstherrenfähigkeit.

§ 4

Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder und des Verbandes

- (1) Mit dem Beitritt zum Verband gehen die Rechte und Pflichten zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Verband über. Die Übertragung umfasst auch das mit der Erfüllung der Aufgaben verbundene Satzungsrecht.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die sich in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen zur Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu Eigentum zu übertragen, sobald und soweit sie die jeweilige öffentliche Aufgabe auf den Verband übertragen haben. Entschädigungen für die Vermögensübertragung sind durch den Verband jeweils auf der Grundlage von Verträgen zur Vermögensauseinandersetzung mit den Verbandsmitgliedern zu leisten. Der Verband ist, soweit dies zur Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich ist, verpflichtet, die ihm übergebenen Anlagen zu unterhalten, zu erneuern und zu erweitern. Er ist berechtigt, die Anlagen nach seinem Ermessen zu modernisieren. Durch die Unterhaltung, Erneuerung, Erweiterung und Modernisierung ausgelöste Kosten übernimmt der Verband.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben unbeschadet der aus der Erfüllung der Verbandsaufgaben entstehenden Rechte einen Anspruch auf Beratung durch den Verband in allen mit der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zusammenhängenden Fragen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben die in ihrem Eigentum stehenden öffentlichen Flächen für die Verlegung von Leitungen oder die Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen, solange nicht durch die Verbandsversammlung für die Nutzung der Flächen die Gewährung einer Konzessionsabgabe an die Verbandsmitglieder beschlossen wird. Gleiches gilt für öffentliche Flächen, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Zu den öffentlichen Flächen gehören Straßen- und Wegegrundstücke der Verbandsmitglieder, unabhängig davon, ob eine entsprechende Widmung vorliegt, sowie sonstige Grundstücke der Verbandsmitglieder, für die gemäß der Bauleitplanung keine bauliche Nutzung möglich bzw. für die bei nicht vorhandener Bauleitplanung dauerhaft keine bauliche Nutzung zu erwarten ist.
- (5) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke der Verbandsmitglieder, die bebaubar sind oder nach Schaffung

des Baurechtes bebaut werden können, zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, diese Grundstücke dem Verband zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind. Soweit die weitere Nutzung der Grundstücke dadurch beeinträchtigt wird, hat der Verband den Verbandsmitgliedern eine angemessene, ortsübliche Entschädigung zu zahlen. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Verkehrswert begrenzt.

- (6) Werden vom Verband zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben Grundstücke zur Verlegung von Leitungen oder zur Errichtung sonstiger Ver- und Entsorgungsanlagen benötigt, die sich nicht im Eigentum der Verbandsmitglieder befinden, so sind die Verbandsmitglieder verpflichtet, sich dafür einzusetzen, dass diese Grundstücke dem Verband durch Kauf oder Einräumung von Nutzungsrechten zur Verfügung gestellt werden. Gleiches gilt für Grundstücke, in denen schon Leitungen liegen oder auf denen schon Ver- und Entsorgungsanlagen errichtet sind.

§ 5

Verbandsorgane

- (1) Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.
- (2) Die Verbandsversammlung setzt darüber hinaus einen Verbandsausschuss ein, der ein beratender Ausschuss ist und dessen Zusammensetzung, Aufgaben, Einberufung und Beschlussfassungen in § 11 geregelt werden. Der Verbandsausschuss besitzt keine Organstellung.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Das Stimmrecht eines Verbandsmitgliedes wird durch eine entsprechende Zahl von Vertretern ausgeübt. Die Vertreter der Verbandsmitglieder haben je eine Stimme. Die Vertreter von Verbandsmitgliedern, welche mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsenden, können nur einheitlich abstimmen. Sobald die Vertreter eines Verbandsmitgliedes, das mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, nicht einheitlich abstimmen, werden sämtliche abgegebenen Stimmen der Vertreter dieses Verbandsmitgliedes ungültig.
- (2) Die Zahl der in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter der Verbandsmitglieder richtet sich nach der Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder bzw. der Einwohnerzahl der Ortsteile derjenigen Verbandsmitglieder, für deren Teilgebiete der Verband Aufgaben wahrnimmt. Von jedem Verbandsmitglied ist je angefangene 1.500 Einwohner ein Vertreter zu entsenden.
- (3) Maßgeblich für die Einwohnerzahl der Verbandsmitglieder, an Hand derer die Zahl der Vertreter der Verbandsmitglieder zu bestimmen ist, ist die Einwohnerzahl, die das Landesamt für Statistik für den 31. Dezember des dem Beginn der Legislaturperiode der Gemeinderäte vorangegangenen Jahres ermittelt hat. Soweit das Landesamt für Ortsteile keine Zahlen ermittelt, wird auf die Erhebungen des jeweils zuständigen Einwohnermeldeamtes zum gleichen Stichtag zurückgegriffen. Die Anzahl der von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung zu entsendenden Vertreter wird im Mitgliederverzeichnis in der Anlage zu dieser Satzung wiedergegeben.
- (4) Die Vertreter werden von den Verbandsmitgliedern spätestens drei Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode neu gewählt und dem Verband schriftlich benannt. Für die Vertreter wird von den Verbandsmitgliedern gleichzeitig je ein Stellvertreter gewählt. Die Stellvertreter treten an die Stelle der Vertreter, wenn diese im Einzelfall verhindert sind oder ihre Wählbarkeit verlieren. Soweit ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, bestimmt der Gemeinderat des Verbandsmitgliedes die zu entsendenden Vertreter und Stellvertreter nach dem für die Bildung der Ausschüsse des Gemeinderates vorgeschriebenen Verfahren. Die wegen Ablaufs der Wahlperiode ausscheidenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter bleiben bis zur Wahl neuer Vertreter bzw. Stellvertreter im Amt.
- (5) Sofern ein Verbandsmitglied mehrere Vertreter in die Verbandsversammlung entsendet, können sich die Vertreter dieses Verbandsmitgliedes außer durch ihre Stellvertreter auch durch einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes vertreten lassen und ihr Stimmrecht auf



diesen übertragen. Voraussetzung für die rechtmäßige Übertragung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter des Verbandsmitgliedes ist das Vorliegen einer schriftlichen Bestätigung durch den Vertreter, dessen Stimmrecht auf einen anderen Vertreter übertragen werden soll. In der schriftlichen Bestätigung ist der zeitliche Geltungsbereich, für den die Übertragung des Stimmrechtes gilt, zu benennen. Die Bündelung mehrerer Stimmrechte auf einen Vertreter ist möglich.

- (6) Die Verbandsmitglieder sind von ihren Vertretern über alle wesentlichen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Die Verbandsmitglieder können ihre Vertreter in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter jederzeit abwählen und neue Vertreter bzw. Stellvertreter wählen.
- (7) Mitglieder der Verbandsversammlung können nicht sein:
 1. hauptamtliche Beamte und Angestellte des Verbandes,
 2. leitende Beamte und leitende Angestellte einer juristischen Person oder sonstigen Organisation des öffentlichen oder des Privatrechts, wenn der Verband in einem beschließenden Organ dieser Organisation mehr als die Hälfte der Stimmen hat,
 3. Beamte und Angestellte, die vorbereitend oder entscheidend unmittelbare Aufgaben der Kommunal- oder Fachaufsicht über den Verband wahrnehmen.
- (8) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung und deren Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied der Verbandsversammlung.
- (10) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung obliegt die Leitung der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung wählt darüber hinaus aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung. Der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung tritt an die Stelle des Vorsitzenden der Verbandsversammlung, wenn dieser im Einzelfall verhindert ist. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter werden spätestens vier Monate nach der jeweiligen Kommunalwahl gewählt. Beide bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung überwacht die Angelegenheiten des Verbandes und hat insbesondere über die folgenden Angelegenheiten zu beschließen:
 1. die Änderungen der Verbandssatzung,
 2. den Beitritt und den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 3. die Auflösung des Verbandes und die Aufteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten,
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen,
 5. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Verbandsausschuss,
 6. die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters,
 7. die Wahl bzw. Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 8. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, des Finanzplanes und des Investitionsplanes,
 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers sowie die Verwendung des Jahresgewinns und die Behandlung des Jahresverlustes,
 10. die Festsetzung von erforderlichen Verbandsumlagen,
 11. die Verfügung über Verbandsvermögen, soweit dies den Erwerb oder die Veräußerung oder Belastung von Grundvermögen sowie die Ausreichung von Schenkungen oder Darlehen durch den Verband betrifft,
 12. die Aufnahme von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie die Vornahme wirtschaftlich gleich zu achtender Rechtsgeschäfte,
 13. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung,
 14. den Abschluss von Verträgen mit Vertretern von Mitgliedsgemeinden oder deren Stellvertretern und mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seinem Stellvertreter,
 15. den Beschluss zum Abschluss von Verträgen, außer Verträgen für Bauleistungen und für mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferleistungen, die einen Wertumfang von 50.000,- Euro überschreiten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 16. den Beschluss zum Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, zum Abschluss von Vergleichen sowie zur Niederschlagung oder zum

Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 5.000 Euro überschritten wird,

17. den Beschluss zur Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern ab einschließlich Entgeltgruppe 6 TVÖD aufwärts; über diese ist im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer zu beschließen,
 18. die Beteiligung des Verbandes an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Übertragung von Verbandsvermögen auf diese Unternehmen,
 19. die Übernahme der Durchführung der öffentlichen Aufgaben der Abwasserbeseitigung für Gemeinden und Gebiete außerhalb des Verbandsgebietes,
 20. die Entscheidung zu Angelegenheiten, über die kraft Gesetzes die Verbandsversammlung entscheidet.
- (2) Die Verbandsversammlung nimmt gegenüber einem mit Dienstvertrag beschäftigten Verbandsgeschäftsführer die Aufgaben des Arbeitgebers wahr. Gegenüber einem beamteten Verbandsgeschäftsführer ist sie Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung zur Sitzung ein und leitet sie. Der Tagesordnung sind die dazugehörigen Sitzungsunterlagen, insbesondere die Beschlussvorlagen, die kurz zu begründen sind, beizulegen. Die Sitzungsunterlagen können in begründeten Fällen nachgereicht werden; sie sollen den Vertretern der Verbandsmitglieder jedoch spätestens drei Tage vor dem Sitzungstag vorliegen. Von der Übersendung der Unterlagen ist nur abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 14 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitgerechnet werden. In Notfällen kann der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Verbandsversammlung formlos ohne Frist nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen. Die Gründe für die Dringlichkeit des Verhandlungsgegenstandes sind in der Sitzung darzulegen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie muss außerdem sofort einberufen werden, wenn 1/4 der Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe der Gründe dies verlangt.
- (4) Ist ein Vertreter eines Verbandsmitgliedes gehindert, an einer Verbandsversammlung teilzunehmen, so hat er dies dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung oder der Verbandsgeschäftsstelle sowie seinem Stellvertreter mitzuteilen, so dass der Stellvertreter an Stelle des Vertreters an der Verbandsversammlung teilnehmen kann.
- (5) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung leitet die Sitzung der Verbandsversammlung. Bei seiner Verhinderung tritt der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung, bei dessen Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Mitglied der Verbandsversammlung an seine Stelle.
- (6) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. In nicht öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, im nächsten öffentlichen Teil der Verbandsversammlung bekannt zu geben, wenn nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen.
- (7) Über die Sitzungen der Verbandsversammlung werden Niederschriften gefertigt, welche vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung, vom Verbandsgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen sind. Die Niederschriften haben mindestens das Folgende zu enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Sitzungsteilnehmer,
 3. die Tagesordnung der Sitzung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
 5. das Ergebnis der Abstimmungen.
 Die Niederschriften über die Sitzungen der Verbandsversammlung sind allen Verbandsmitgliedern und der Kommunalaufsichtsbehörde zur Kenntnis zu geben.
- (8) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsversammlung sind vom Verband in der örtlichen Tagespresse, also der Volksstimme



(Altkreis Halberstadt und Landkreis Börde) bzw. der Mitteldeutschen Zeitung (Altkreis Quedlinburg), öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat spätestens am 3. Tag vor dem Sitzungstag zu erfolgen. Von der öffentlichen Bekanntmachung kann bei Einberufungen gemäß Abs. (2) Satz 2 abgesehen werden.

§ 9

Beschlussfassung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsmitglieder und mehr als die Hälfte der Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind oder wenn alle Vertreter der Verbandsmitglieder (Stimmen) vertreten sind und keiner der Vertreter eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung der Verbandsversammlung rügt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsmitglieder und der anwesenden Vertreter von Verbandsmitgliedern beschlussfähig, wenn sie infolge Beschlussunfähigkeit wegen des oder der gleichen Verhandlungsgegenstände zum zweiten Mal einberufen wird. Auf diesen Sachverhalt ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse werden, soweit diese Satzung nichts Abweichendes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussvorschlag oder Antrag als abgelehnt.
- (4) Für Beschlüsse über die folgenden Angelegenheiten ist die Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmenzahl) und die Mehrheit der Verbandsmitglieder erforderlich:
 1. den Beitritt, den Ausschluss oder den Austritt von Verbandsmitgliedern,
 2. die Auflösung des Verbandes.
 Darüber hinaus gelten für Beschlüsse zur und im Zusammenhang mit der Abwahl des Verbandsgeschäftsführers die Regelungen des § 15 Absatz (5).
- (5) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Vertreter eines Verbandsmitgliedes widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Verbandsmitglieder gestimmt hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat. Bei Wahlen, bei denen der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder sein Stellvertreter noch nicht gewählt sind oder aber gehindert sind, an der Verbandsversammlung teilzunehmen, wird der Vorsitz der Verbandsversammlung von dem an Lebensjahren ältesten anwesenden Vertreter eines Verbandsmitgliedes übernommen.

§ 10

Zusammensetzung des Verbandsausschusses

- (1) Dem Verbandsausschuss gehören der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der stellvertretende Vorsitzende der Verbandsversammlung und weitere 12 Vertreter der Verbandsmitglieder an. Der Verbandsgeschäftsführer ist mit beratender Stimme Mitglied im Verbandsausschuss.
- (2) Die Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode bestimmt. Nach dem Ablauf der Wahlperiode bleiben die Mitglieder des Verbandsausschusses bis zur Bestimmung der neuen Mitglieder im Amt.
- (3) Im Falle der Verhinderung werden die Mitglieder des Verbandsausschusses von den durch die Verbandsmitglieder für sie bestimmten Stellvertretern vertreten. Darüber hinaus gelten die Regelungen von § 6 Absatz (5) entsprechend.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Verbandsausschusses vor Ablauf der für die Gemeinderäte geltenden Wahlperiode aus, so ist für den verbleibenden Zeitraum ein neues Mitglied durch die Verbandsversammlung zu bestimmen.

§ 11

Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss bereitet Beschlüsse der Verbandsversammlung vor, indem er über einzelne Verhandlungsgegenstände, die der Zuständigkeit der Verbandsversammlung unterliegen, berät und der Verbandsversammlung eine Beschlussempfehlung gibt.

§ 12

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung zur Vorbereitung von Beschlüssen der Verbandsversammlung einzuberufen, sofern die Geschäftslage es erfordert oder er dies für zweckmäßig erachtet. Der Verbandsausschuss ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen; er ist darüber hinaus einzuberufen, wenn dies drei Verbandsausschussmitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage, wobei der Tag der Absendung der Einladung und der Sitzungstag mitgerechnet werden. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 8 zu den Bedingungen der Einberufung von Sitzungen, zur Leitung und zur Öffentlichkeit von Sitzungen sowie zur Bekanntgabe von in nicht öffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse und zu den Niederschriften und Bekanntmachungen von Sitzungen in entsprechender Weise.

§ 13

Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend sind, § 9 Abs. (2) gilt entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat eine Stimme; § 6 Abs. (1) Sätze 4 und 5 gelten entsprechend. Abstimmungen erfolgen offen. Beschlüsse zu Beschlussempfehlungen oder Anträgen werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten die Beschlussempfehlung oder der Antrag als abgelehnt.

§ 14

Geschäftsordnung und Aufwandsentschädigungen

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses kann die Verbandsversammlung eine Geschäftsordnung erlassen, in der Einzelheiten zum Ablauf der Sitzungen und zu den übrigen Verfahrensweisen festgelegt werden.
- (2) Für die Entschädigung der Vertreter der Verbandsmitglieder, des Vorsitzenden der Verbandsversammlung und seines Stellvertreters finden die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Auslagenersatz und die Aufwandsentschädigung bei ehrenamtlicher Tätigkeit für die Gemeinden entsprechende Anwendung. Näheres regelt eine Entschädigungssatzung.

§ 15

Verbandsgeschäftsführer

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den Verband. Er leitet die Verwaltung des Verbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Verbandssatzung oder Beschlüsse der Verbandsversammlung zugewiesen sind. Der Verbandsgeschäftsführer legt der Verbandsversammlung den Jahresabschluss und den dazugehörigen Prüfbericht vor und erläutert das Ergebnis des Jahresabschlusses.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer ist befugt, Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und von mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen, insbesondere gemäß VOB und VOL, zu treffen und die entsprechenden Verträge abzuschließen. Er ist des Weiteren befugt, sonstige Verträge abzuschließen, soweit dabei ein Wertumfang von 50.000,- Euro nicht überschritten wird. Über die Entscheidungen zur Vergabe von Bauaufträgen und von mit Baumaßnahmen verbundenen Lieferaufträgen hat der Verbandsgeschäftsführer die Verbandsversammlung auf der der Entscheidung folgenden Sitzung vollumfänglich zu informieren. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über den Verzicht auf Ansprüche des Verbandes, über den Abschluss von Vergleichen sowie über die Niederschlagung oder über den Erlass von Forderungen, sofern ein Wertumfang von 5.000,- Euro nicht überschritten wird. Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern bis Entgeltgruppe 6 TVÖD. Dringende Entscheidungen zum Abschluss von sonstigen Verträgen mit einem Wertumfang von mehr als 50.000,- Euro, bei denen wegen der Eilbedürftigkeit eine Entscheidung durch die Verbandsversammlung nicht abgewartet werden kann, können vom Verbandsgeschäftsführer im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung als Eilentscheidungen getroffen werden. Solche Eilentscheidungen



sind formlos zu protokollieren. Das Protokoll ist unter Angabe des Entscheidungsdatums vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Verbandsgeschäftsführer zu unterzeichnen. Eilentscheidungen sind auf der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung bekannt zu geben.

- (3) Der Verbandsgeschäftsführer ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl des Verbandsgeschäftsführers gelten die Regelungen des § 9 Absatz (5) entsprechend. Der Verbandsgeschäftsführer kann in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden. Wird der Verbandsgeschäftsführer mit einem Anstellungsvertrag beschäftigt, so ist im Anstellungsvertrag festzulegen, wann der Gewählte die Stelle als Verbandsgeschäftsführer antritt und dass seine Anstellung, wenn er nicht wiedergewählt wird, mit Ablauf der Wahlperiode oder, wenn er vorzeitig abgewählt wird, mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, endet. Wird der Verbandsgeschäftsführer in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und wird er vorzeitig abgewählt, scheidet er ebenso mit Ablauf des Tages, an dem er abgewählt wird, aus seiner Funktion aus. In diesem Fall gelten § 66 Abs. (8) Satz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes und § 9a Abs. (1) Satz 1 und 2 des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend.
- (5) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (6) Der Verbandsgeschäftsführer muss mindestens über die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder über einen den Anforderungen des Verbandes entsprechenden Fachhochschulabschluss verfügen. Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Verbandsgeschäftsführer vertreten. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer soll ein Bediensteter des Verbandes sein. Der stellvertretende Verbandsgeschäftsführer wird durch den Verbandsgeschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung benannt. Einzelheiten zur Stellvertretung sind durch den Verbandsgeschäftsführer im Rahmen einer Vollmacht festzulegen.

§ 16

Verpflichtungsgeschäfte

- (1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind, sofern sie nicht gerichtlich oder notariell beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie vom Verbandsgeschäftsführer handschriftlich unterzeichnet und gesiegelt sind.
- (2) Die Formvorschrift des Absatzes(1) gilt nicht für Erklärungen in Geschäften der laufenden Verwaltung oder aufgrund einer in der Form des Absatzes (1) ausgestellten Vollmacht.
- (3) Im Falle der Vertretung des Verbandsgeschäftsführers müssen Erklärungen durch dessen Stellvertreter oder durch zwei vertretungsberechtigte Beschäftigte des Verbandes handschriftlich unterzeichnet werden.

§ 17

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt zur Deckung seiner Ausgaben Anschlussbeiträge und Baukostenzuschüsse sowie Gebühren und sonstige Entgelte. Zu diesem Zweck erlässt der Verband die notwendigen Abgabensatzungen.
- (2) Soweit die Ausgaben des Verbandes durch Anschlussbeiträge, Baukostenzuschüsse, Gebühren, sonstige Entgelte und Zuschüsse Dritter sowie besondere Umlagen nicht gedeckt werden können, erhebt der Verband eine allgemeine Umlage. Der Umlagebedarf ist im Wirtschaftsplan festzusetzen. Die allgemeine Umlage wird nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl jedes Verbandsmitgliedes bzw., soweit der Verband nur für Teilbereiche eines Verbandsmitgliedes zuständig ist, der Einwohnerzahl des betreffenden Teilbereiches des Verbandsmit-

gliedes zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet erhoben. Für die Berechnung der allgemeinen Umlage für ein Wirtschaftsjahr ist die Einwohnerzahl maßgebend, die das Landesamt für Statistik am 31. Dezember des vorletzten Jahres vor dem Wirtschaftsjahr ermittelt hat bzw., sofern solche Zahlen vom Landesamt nicht ermittelt werden, von den jeweiligen Einwohnermeldeämtern für die einzelnen Gemeinden bzw. die Teilbereiche von Gemeinden ermittelt wurden.

- (3) Der Verband kann von einzelnen Mitgliedsgemeinden besondere Umlagen erheben. Er kann hierbei insbesondere nach Aufgabenbereichen (Trinkwasserversorgung bzw. Schmutzwasserbeseitigung) und innerhalb der Aufgabenbereiche wiederum nach öffentlichen Einrichtungen differenzieren. Die Sätze 2 bis 4 des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 18

Rechnungsführung und Rechnungsprüfung

- (1) Der Verband ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Er darf, abgesehen von einer angemessenen Verzinsung des Eigenkapitals, keine Gewinne erzielen.
- (2) Die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gelten entsprechend.
- (3) Wirtschaftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (4) Das für die örtliche Rechnungsprüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Harz. Der mit der Durchführung der Rechnungsprüfung zu beauftragende Wirtschaftsprüfer wird dem Rechnungsprüfungsamt von der Verbandsversammlung vorgeschlagen.

§ 19

Änderung und Auflösung

- (1) Der Beitritt weiterer Gemeinden oder sonstiger kommunaler Körperschaften zum Verband als Verbandsmitglied ist jederzeit möglich. Einzelheiten zu den Bedingungen des Beitritts sind in einem Beitrittsvertrag festzulegen.
- (2) Will ein Verbandsmitglied aus dem Verband ausscheiden, so hat es den Austritt schriftlich zu beantragen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres erfolgen. Zur Abwicklung des Ausscheidens ist ein Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied zu schließen.
- (3) Der Beitritt einer Gemeinde oder sonstigen Körperschaft oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes sowie der Abschluss der entsprechenden Verträge bedürfen der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht.
- (4) Änderungen, die den Mitgliederbestand des Verbandes (Beitritt, Abschluss oder Austritt eines Verbandsmitgliedes) sowie den Bestand des Verbandes (Auflösung) betreffen, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vertreter der Verbandsmitglieder (2/3-Mehrheit der satzungsgemäßen Stimmzahl) und der Mehrheit der Verbandsmitglieder.
- (5) Der Verband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung dies erfordern.

§ 20

Wegfall von Verbandsmitgliedern

- (1) Fallen Verbandsmitglieder durch Eingliederung in eine andere Körperschaft, durch Zusammenschluss mit einer anderen Körperschaft, durch Auflösung oder aus einem sonstigen Grunde weg, tritt die Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert oder zu der es zusammengeschlossen wird, in die Rechtsstellung des weggefallenen Verbandsmitgliedes ein. Für den Fall, dass die Körperschaft, in die ein Verbandsmitglied eingegliedert wird, bisher nicht Verbandsmitglied war, werden die auf das wegfallende Verbandsmitglied entfallenden Stimmen (Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung) auf die neue Körperschaft, in die das Verbandsmitglied eingegliedert wird, übertragen. Sofern mehrere Verbandsmitglieder in eine Körperschaft eingegliedert werden, die bisher nicht Verbandsmitglied war, werden die Stimmen dieser Körperschaft entsprechend § 6 Abs. (2) neu bestimmt. Für den Fall, dass die Körperschaft, in die ein oder mehrere Verbandsmitglieder eingegliedert werden, schon Verbandsmitglied ist, oder es zu einem Zusammenschluss mehrerer Verbandsmitglieder in Form einer neuen Körperschaft kommt, werden die Stimmen (Anzahl der Vertreter in der Verbandsversammlung) dieser Körperschaft gemäß § 6 Absatz (2) neu bestimmt.
- (2) Wenn Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen, kann der Verband binnen drei Monaten vom Wirksamwerden der Änderung an



die neue Körperschaft ausschließen. In gleicher Weise kann diese ihren Austritt aus dem Verband erklären. Ausschluss und Austritt bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 21

Abwicklung im Falle der Auflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Abwicklung statt, für deren Vorbereitung der Verbandsgeschäftsführer zuständig ist. Die Verteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln.
- (2) Die Übertragung des Vermögens und der Verbindlichkeiten vom Verband auf die Verbandsmitglieder hat nach den folgenden Grundsätzen zu erfolgen:
 1. Anlagen oder Vermögensgegenstände, die von einem Verbandsmitglied ausschließlich selbst genutzt werden können, sind an dieses zurückzugeben (Rücküberweisung),
 2. soweit Anlagen oder Vermögensgegenstände nur gemeinsam von mehreren Verbandsmitgliedern genutzt werden können, sind sie in ein gemeinschaftliches Eigentum dieser Verbandsmitglieder zu überführen,
 3. die verbleibenden Vermögensgegenstände sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis der Buchwerte der nach den Ziffern 1 bis 2 an sie übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübergebenen Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht und
 4. die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern in dem Verhältnis zu übernehmen, das dem Verhältnis des Buchwertes der nach den Ziffern 1 bis 3 an sie übertragenen Anlagen und Vermögensgegenstände zum Buchwert der insgesamt rückübergebenen Anlagen und Vermögensgegenstände entspricht. Soweit (ggf. aufgelöste) Zuwendungen oder sonstige Zuschüsse, z. B. Anschlussbeiträge, den Anlagen oder Vermögensgegenständen zugeordnet werden können, ist dies bei den Buchwerten durch Absetzung zu berücksichtigen; soweit den Anlagen oder Vermögensgegenständen, die gemäß den Ziffern 1 bis 3 rückübergeben bzw. überführt werden, Verbindlichkeiten direkt zugeordnet werden können, ist dies bei der Übertragung der Verbindlichkeiten zu berücksichtigen.
- (3) Etwaige Versorgungslasten oder sonstige Leistungen, die aus der Abwicklung der Dienstverhältnisse der Dienstkräfte des Verbandes resultieren, sind nach Maßgabe der Übernahmeregelungen des Absatzes (2) Ziffer 4 Satz 1 von den Verbandsmitgliedern zu tragen.
- (4) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen Aufgaben des Verbandes bei der Auflösung ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so gelten für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes die §§ 128 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Im Übrigen gilt § 73a der Gemeindeordnung.
- (5) Ist der Verband Dienstherr von Beamten und gehen seine bisherigen Aufgaben bei der Auflösung nicht auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit über, so sind die Beamten von dem Verbandsmitglied zu übernehmen, das zum Zeitpunkt der Auflösung die größte Einwohnerzahl aufweist. Soweit das übernehmende Verbandsmitglied diese Beamten nicht oder nur teilweise zur Erfüllung seiner Aufgaben einsetzen kann oder ihm sonstige Nachteile durch die Übernahme entstehen, sind die übrigen Verbandsmitglieder verpflichtet, das übernehmende Verbandsmitglied einmalig oder dauerhaft entsprechend der Regelung in Absatz (3) zu entschädigen.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen werden im vollen Wortlaut im Amtsblatt der öffentlichen Ver- und Versorgungsunternehmen im Landkreis Harz bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist mit dem Teil bekannt zu machen, der die Festsetzungen des Gesamtbetrages der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes, der Einnahmen und Ausgaben des Vermögensplanes sowie der Kredit- und Verpflichtungsermächtigungen, des Höchstbetrages des Kassenkredites, des Zweckverbandsumlagebedarfes und der Verteilung der Zweckverbandsumlagen auf die Zweckverbandsmitglieder enthält. Der gesamte Wirtschaftsplan einschließlich des Erfolgs- und Vermögensplanes sowie der Stellenübersicht ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält der Wirtschaftsplan genehmigungspflichtige Teile, darf er erst nach der Genehmigung öffentlich bekannt gemacht werden.

- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere wegen ihres Umfangs nicht oder nicht im vollen Umfang zur Bekanntmachung geeignete Anlagen oder Unterlagen bekannt zu machen oder lassen sich diese in Textform nicht darstellen, so kann deren Bekanntmachung durch Auslegung in den Diensträumen des Verbandes während der Dienststunden ersetzt werden. Auf die Auslegung ist unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung entsprechend der Vorschriften in Absatz (1) hinzuweisen. Die Dauer der Auslegung hat zwei Wochen zu betragen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (3) Für die Bekanntmachung des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses gelten die Regelungen in § 8 Absatz (8); diese Regelungen gelten ebenso für sonstige Bekanntmachungen.

§ 23

Sonstige Vorschriften

- (1) Soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird, gelten für den Verband die Vorschriften für Gemeinden sinngemäß. Dabei treten als Organe des Verbandes an die Stelle des Gemeinderates die Verbandsversammlung und an die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters der Verbandsgeschäftsführer. An die Stelle der Mitglieder des Gemeinderates treten die Vertreter der Verbandsmitglieder, an die Stelle des Vorsitzenden des Gemeinderates tritt der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (2) Gemäß des Gesetzes zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache des Landes Sachsen-Anhalt vom 09. Oktober 1992 (GVBl. LSA S. 734) gilt für alle männlichen Personenbezeichnungen dieser Satzung ebenfalls die weibliche Personenbezeichnung.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Satzung bedarf der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2010. Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 13.01.2005 in der Fassung der vierten Änderungssatzung vom 10.12.2008 außer Kraft.

Halberstadt, den 04.11.2009

gez. Haffke
Verbandsgeschäftsführer

ANLAGE

Mitgliederverzeichnis des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“

Mitgliedsgemeinden des Verbandes, Einwohnerzahlen am 31.12.2008 und Anzahl der Vertreter der Verbandsmitglieder gemäß der Einwohnerzahlen am 31.12.2008

Landkreise Harz und Börde

1. Stadt	Halberstadt mit:	4.693 Einwohner	4 Vertreter
	Ortschaft Aspenstedt	519 Einwohner	
	Ortschaft Athenstedt	408 Einwohner	
	Ortschaft Langenstein	1.886 Einwohner	
	Ortschaft Sargstedt	723 Einwohner	
	Ortschaft Schachdorf Ströbeck	1.157 Einwohner	
2. Gemeinde	Nordharz mit:	539 Einwohner	1 Vertreter
	Ortschaft Danstedt	539 Einwohner	
3. Stadt	Osterwieck mit:	5.549 Einwohner	4 Vertreter
	Ortschaft Dardesheim (angep.)	857 Einwohner	
	Ortschaft Deersheim (angep.)	781 Einwohner	
	Ortschaft Hessen (angep.)	1.399 Einwohner	



Ortschaft Osterode (angep.)	164 Einwohner
Ortschaft Veltheim (angep.)	448 Einwohner
Ortschaft Rhoden	454 Einwohner
Ortschaft Rohrsheim (angep.)	611 Einwohner
Ortschaft Zilly (angep.)	835 Einwohner

4. Gemeinde Huy mit: **8.133 Einwohner 6 Vertreter**
allen Ortschaften **8.133 Einwohner**

5. Verbandsgemeinde Vorharz mit: **13.802 Einwohner 10 Vertreter**

Gemeinde Dittfurt	1.708 Einwohner
Gemeinde Groß Quenstedt	1.014 Einwohner
Gemeinde Harsleben	2.253 Einwohner
Gem. Selke-Aue/ Hausneindorf	784 Einwohner
Gemeinde Hedersleben	1.603 Einwohner
Gem. Selke-Aue/ Heteborn	379 Einwohner
Stadt Schwanebeck/ Nienhagen	415 Einwohner
Stadt Schwanebeck/ Stadt	2.279 Einwohner
Gem. Selke-Aue/ Wedderstedt	448 Einwohner
Wegeleben	2.919 Einwohner

6. Verbandsgemeinde Westliche Börde mit: **4.107 Einwohner 3 Vertreter**

Stadt Gröningen ohne die Ortsteile Großs- leben und Krottorf	2.528 Einwohner
Stadt Kroppenstedt	1.579 Einwohner

**Gesamtzahl der Einwohner
und Vertreter:** **36.823 Einwohner 28 Vertreter**

Genehmigungsvermerk der Unteren Kommunalaufsichts- behörde vom 17.11.2009, Az.: 15 11 01 00 91

Sehr geehrte Damen und Herren,
hiermit genehmige ich gemäß § 14 (2) GKG LSA die von der Verbandssammlung des Wasser- und Abwasser-Zweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf der Sitzung am 04.11.2009 beschlossene 3. Neufassung der Verbandssatzung des WAZ „Huy-Fallstein“.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag
gez. Fabian

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG vom 20.12.1993;BGBl., S. 2192) i.V.m.§ 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts- Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl.I,S.3900)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung in der Ortslage Friedrichsbrunn

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und

umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung:	Friedrichsbrunn
Flur:	4
Flurstück:	241

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GGBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgeannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GGBerG vom 20.12.1993;BGBl., S. 2192) i.V.m.§ 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts- Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl.I,S.3900)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für den

Niederschlagswasserkanal in der Ortslage Gernrode

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung:	Gernrode
Flur:	2
Flurstücke:	242/1; 242/2; 242/3; 1101

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GGBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgeannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich



Öffentliche Bekanntmachung

Bescheinigungsverfahren gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG vom 20.12.1993; BGBl. I, S. 2192) i.V.m. § 7 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung vom 20.12.1994 BGBl. I, S. 3900)

Der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz (ZVO) beantragt beim Landkreis Harz als untere Wasserbehörde die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die

Trinkwasserleitung in der Ortslage Weddersleben

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an den nachfolgend bezeichneten Grundstücken zugunsten des ZVO und umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Wasser in der Leitung über die Grundstücke zu führen sowie die Grundstücke zu betreten.

Sie schließt folgende Grundstücke ein:

Gemarkung: Weddersleben

Flur: 2
Flurstücke: 163
Flur: 3
Flurstücke: 29/42; 82; 90; 91; 92; 93/1; 96; 99; 104; 134/5; 172/1; 173/1

Der Antrag sowie die Unterlagen und Beschreibungen können innerhalb von **4 Wochen** nach Veröffentlichung im Amtsblatt von jedermann – der ein berechtigtes Interesse darlegt – beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Zimmer 120, Heiligegeiststraße 7, 06484 Quedlinburg zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags 08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags 08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

Das Umweltamt des Landkreises Harz erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 2 SachenR-DV.

Gegen die Richtigkeit der beantragten Rechte kann während des vorgenannten Auslegungszeitraumes schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Friedrich- Ebert- Str. 42, 38820 Halberstadt Widerspruch eingelegt werden.

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Danstedt

in der Gemarkung Danstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Danstedt

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Danstedt

Flur: 3
Flurstücke: 656/118, 657/118, 658/118, 659/118, 660/118, 661/118, 662/118, 663/118, 738/139, 140/1, 769, 714/137, 713/137, 712/137, 711/137, 999, 171, 934, 92/9, 913, 293/117

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags 08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags 08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags 08.30 bis 12.00 Uhr

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Adersleben

in der Gemarkung Wegeleben.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechtes (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Schmutzwasserentsorgungsleitungen Adersleben

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Wegeleben

Flur: 13
Flurstücke: 302/102, 303/102, 102/11, 102/5, 316, 297/102, 59/18, 69/5, 69/4, 290/69, 73/4, 99/26, 90

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags 08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags 08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags 08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags 08.30 bis 12.00 Uhr



Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

Schmutzwasserentsorgungsleitungen in der Ortslage Aspenstedt in der Gemarkung Aspenstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Schmutzwasserentsorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Schmutzwasserentsorgungsleitungen Aspenstedt

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Aspenstedt

Flur: 1

Flurstücke: 269, 266, 281, 291, 290/86

Flur: 2

Flurstück: 47/4

Flur: 5

Flurstücke: 208/151, 152, 154

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Aspenstedt in der Gemarkung Aspenstedt.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Aspenstedt

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Aspenstedt

Flur: 1

Flurstücke: 266, 269, 86/7, 86/6, 303

Flur: 2

Flurstücke: 47/7, 47/8

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Aderleben in der Gemarkung Wegeleben.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers.



Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Adersleben

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Wegeleben

Flur: 13

Flurstücke: 316, 99/20, 99/18, 99/17, 99/16, 344, 66/10, 69/7, 69/6, 294/69

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz, Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Öffentliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Antrages des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Huy-Fallstein“ auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für

Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Deesdorf

in der Gemarkung Deesdorf.

Auf der Grundlage des § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung - SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) hat der Wasser- und Abwasserzweckverband „Huy-Fallstein“ (Sargstedter Weg 1-2, 38820 Halberstadt) beim Landkreis Harz, Untere Wasserbehörde für die o.g. Trinkwasserversorgungsleitungen eine Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt.

Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für die nachfolgend genannten Grundstücke zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko die belasteten Grundstücke für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen sowie die Grundstücke zu betreten.

Trinkwasserversorgungsleitungen Deesdorf

Amtsgericht: Halberstadt
Grundbuchamt: Halberstadt

Gemarkung: Deesdorf

Flur: 2

Flurstücke: 504/184, 420/186, 187, 422/188, 423/191, 607/191

Der Antrag wird hiermit gem. § 7 Abs. 1 der SachenR-DV öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag einschließlich den dazugehörigen Unterlagen und Beschreibungen kann innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Harz in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz,

Heiligegeiststr. 7, Zimmer 123 in 06484 Quedlinburg zu folgenden Sprechzeiten eingesehen werden:

montags	08.30 bis 12.00 Uhr
dienstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 13.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	08.30 bis 12.00 Uhr u. 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	08.30 bis 12.00 Uhr

Widerspruch kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42 in 38820 Halberstadt erhoben werden.

Halberstadt, 30.12.2009

gez. Dr. Ermrich

Amtliche Bekanntmachung der Jahresrechnung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2008

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 die Jahresrechnung des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen und dem Landrat Entlastung erteilt.

Gemäß § 76 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt (LKO LSA in der derzeit geltenden Fassung) i. V. m. § 170 Abs. 5, Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA in der derzeit geltenden Fassung) wird die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2008 in der Zeit

vom 01.02.2010 bis 11.02.2010

während der Öffnungszeiten im Landkreis Harz, Friedrich-Ebert-Str. 42, in Halberstadt, Zimmer 256, zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt.

gez. Dr. Ermrich

B. EIGENBETRIEBE UND GESELLSCHAFTEN

1. Haushaltssatzung der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz für das Haushaltsjahr 2010

Auf Grund des § 92 GO LSA in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag in der Sitzung am 07.10.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 2.598.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 2.598.200 EUR
2. im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.498.200 EUR
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.488.200 EUR
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 100.000 EUR
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 110.000 EUR
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.598.200 EUR
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 2.598.200 EUR

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Es werden keine Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern festgesetzt.

Wernigerode, den 02.01.2010

gez. Dr. Ermrich

gez. Stumpf-Schilling

- Siegel -

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Gemäß § 136 Abs. 2 GO LSA hat die Aufsichtsbehörde den Vollzug des besonderen Haushaltsplanes 2010 am 10.12.2009 bestätigt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 16 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunalen Eigenbetriebe im Land Sachsen-Anhalt (Eigenbetriebsgesetz – EigBG) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 94 Abs. 3 Satz 1 GO LSA in der derzeit geltenden Fassung vom 01.02.2010 bis 09.02.2010 zur Einsichtnahme in der Kreismusikschule Harz – Eigenbetrieb des Landkreises Harz, Standort Wernigerode, Friedrichstraße 1a, Zimmer 3 öffentlich aus.

Wernigerode, den 02.01.2010

gez. Dr. Ermrich

gez. Stumpf-Schilling

- Siegel -

Wirtschaftsplan 2010 des Eigenbetriebes Kommunale Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz

Der Kreistag des Landkreises Harz hat in seiner Sitzung am 17.12.2009 folgenden Beschluss gefasst: (Vorlage 440/2009)

1. Der Wirtschaftsplan des Haushaltsjahres 2010 wird

im Erfolgsplan mit		
Erträgen	in Höhe von	64.591.900 EUR
Aufwendungen	in Höhe von	64.591.900 EUR
im Vermögensplan mit		
Einnahmen	in Höhe von	460.000 EUR
Ausgaben	in Höhe von	460.000 EUR

festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
3. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.
4. Betriebsmittelkredite werden in Höhe von 3.000.000 EUR festgelegt.

Halberstadt, den 17.12.2009

gez. Dr. Ermrich
Landrat

gez. Michelmann
Eigenbetriebsleiter

Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der vorstehende Wirtschaftsplan enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile. Er liegt nach der Veröffentlichung sieben Tage von

Montag bis Freitag	von 08.30-12.00 Uhr und
Dienstag	von 13.00-16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00-18.00 Uhr

zur Einsichtnahme in der Kommunalen Beschäftigungsagentur des Landkreises Harz, Kurtsstraße 13, im Zimmer 220 öffentlich aus.

gez. Michelmann
Eigenbetriebsleiter

C. BEKANNTMACHUNG REGIONALER BEHÖRDEN UND EINRICHTUNGEN

Wirtschaftsplan der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR für das Wirtschaftsjahr 2010

Der Verwaltungsrat der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR hat auf seiner Sitzung am 12.11.2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 beschlossen.

Der Wirtschaftsplan ist gem. § 94 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) bei der Kommunalaufsicht, dem Landesverwaltungsamt vorlagepflichtig. Das Landesverwaltungsamt bestätigte mit Schreiben vom 16.12.2009 die Vollziehbarkeit des beschlossenen Wirtschaftsplanes 2010.

1. Der Wirtschaftsplan des Haushaltsjahres 2010 wird im Erfolgsplan mit

Erträgen	in Höhe von	11.872.600 Euro
Aufwendungen	in Höhe von	13.157.900 Euro

 im Vermögensplan mit

Einnahmen	in Höhe von	1.777.000 Euro
Ausgaben	in Höhe von	1.777.000 Euro

 festgesetzt.

2. Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.
3. Betriebsmittelkredite werden nicht festgelegt.
4. Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

Gemäß § 94 Abs.3 GO LSA liegt der Wirtschaftsplan in der Zeit vom 01.02.2010 bis 10.02.2010 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Die Einsichtnahme ist zu folgenden Zeiten in der Geschäftsstelle der Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR, Zimmer 13, in 38820 Halberstadt, Braunschweiger Straße 87/88 möglich:

Montag, Dienstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	von 13:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 17:30 Uhr
Freitag	von 08:00 bis 13:00 Uhr

gez. Michael Dietze
Vorstand

Halberstadt, den 11.01.2010

Schulpatenschaft vertraglich besiegelt

Ilseburg. Beruf fängt in der Schule an – daher ist heute eine gute Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule wichtiger denn je! Am 14. Dezember 2009 wurde der Vertrag über eine Schulpatenschaft zwischen dem Berghotel Ilseburg und der Goethe-Sekundarschule Ilseburg unterzeichnet.

Ziel dieser Schulpatenschaften ist es, über konkrete Maßnahmen und Aktionen die Berufsorientierung der Jugendlichen zu fördern, Jugendliche frühzeitig und praxisnah auf die Berufswelt vorzubereiten und die Ausbildungsreife der Jugendlichen zu verbessern.

Im Rahmen der Partnerschaft möchte das Berghotel einen kontinuierlichen, persönlichen und engen Kontakt mit der Schule sowie deren Lehrer/innen und Schüler/innen aufbauen. „Unternehmen sind bestrebt, Auszubildende zu bekommen, die sich vorher mit dem Beruf identifiziert haben“, unterstrich Angelika Weiß-Lucht, Direktorin des Berghotels. Sie hofft, auf diese Art schon frühzeitig geeignete Bewerberinnen und Bewerber für eine Berufsausbildung im Bereich der Gastronomie gewinnen zu können.



Brigitte Schumann, stellvertretende Schulleiterin (vorn links) und Hoteldirektorin Angelika Weiß-Lucht, besiegelten mit ihrer Unterschrift die Patenschaft. Landrat Dr. Ermrich und Barbara Ritzau von der Harz AG freuten sich über die erstmalige Schulpatenschaft im Bereich Gastronomie und hoffen auf viele „Nachahmer“.

Die Schulpatenschaft wird nicht nur auf dem Papier stehen, erste Maßnahmen werden bereits in den kommenden Monaten umgesetzt - Schnuppertage und Praktika, Betriebserkundungen, Vorstellung von Berufen in der Schule und vieles mehr.

Landrat Dr. Michael Ermrich bedankte sich besonders bei der Hoteldirektorin und dem Schuldirektor, Dr. Stefan Küchler für ihr Engagement und wünschte sich möglichst viele Betriebe und Schulen, die diesem Beispiel folgen.

Die Schulpatenschaft ist eine Initiative der Harz AG und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung des Landkreises Harz. ■

Marcus Wuthenow aus Osterwieck gehört zu besten Handwerksgesellen bundesweit

Bernburg/Osterwieck. Marcus Wuthenow aus Osterwieck wurde auf einer Festveranstaltung des Handwerkertages Sachsen-Anhalt in Bernburg als Bundessieger des Leistungswettbewerbes 2009 des Deutschen Handwerks ausgezeichnet. Die Ehrung nahm Wirtschaftsminister Dr. Reiner Haseloff vor. In seinem Beruf Oberflächenbeschichter hatte sich Marcus Wuthenow als Landessieger für den Wettbewerb qualifiziert.

Als Landessieger in ihren Ausbildungsberufen wurden auch ausgezeichnet: Augenoptikerin Sina Gutbier (Wernigerode), Konditorin Angelika Lindner (Wernigerode), Bäcker Philipp Lüderitz (Darlingerode) und Zimmerer Marcus Kloth (Schachdorf-Ströbeck). ■

Nils Appelt ist neuer Vorsitzender der Wirtschaftsjuvenen Wernigerode



Der neue Vorstand der Wirtschaftsjuvenen Wernigerode wurde am 07.12.2009 während der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Hasseröder Brauerei gewählt.

Den Vorsitz für das Jahr 2010 wird Nils Appelt, Prokurist der Profilschleif-, Fertigungs- & Umwelttechnik (PSFU) GmbH übernehmen. Die Mitglieder haben ihn einstimmig zum neuen Vorsitzenden ernannt. Er löst Stefan Meißner ab, der nunmehr als ‚Past President‘ den Vorstand unterstützt. Weiterhin arbeiten im Vorstand aktiv Skjell Strube, Christoph Dunkel, Anja Gessing und Anita Hauswald mit.

Ziele hat sich der neue Vorstand bereits gesteckt: „Wir wollen die erfolgreiche Arbeit der letzten Jahre fortführen, unserer Stimme als Vertreter der jungen Wirtschaft im Landkreis Harz mehr Gewicht verschaffen und unser Netzwerk weiter stärken“, so Nils Appelt als neuer Kreissprecher. Interessierte junge Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Führungsverantwortliche aus dem Landkreis Harz sind eingeladen, sich an dem ehrenamtlichen Engagement der Wirtschaftsjuvenen zu beteiligen.

„Der Arbeitsplan für das Jahr 2010 weist neben Betriebsbesichtigungen, dem regelmäßigen Stammtisch und Seminaren auch zahlreiche attraktive Events auf, welche sehr geeignet sind, Kontakte zu knüpfen und auszubauen“, berichtet Nils Appelt.

Interessenten sind zum Stammtisch, welcher jeden 2. Montag im Monat um 19 Uhr in der Lounge beim Café Wiecker in Wernigerode stattfindet, sehr willkommen. ■

Sparkassen- und Giroverband wählt Dr. Ermrich in den Vorstand

Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) hat turnusmäßig die Mitglieder des Vorstandes für drei Jahre neu gewählt. Dem Gremium gehören neben dem Präsidenten als Vorsitzenden 27 gewählte Personen an, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand selbst zugewählt werden. Der Vorstand des DSGV besteht insgesamt aus 35 Mitgliedern, die sich aus den Präsidenten der Regionalverbände, den Vorstandsvorsitzenden der Landesbanken und der DekaBank, Leitern von Sparkassen, einem Vertreter der Landesbausparkassen, den Geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern des DSGV und Vertretern der kommunalen Spitzenverbände zusammensetzen. Landrat Dr. Michael Ermrich wurde als Mitglied im Deutschen Landkreistag zum Vorstandsmitglied des DSGV wiedergewählt. ■

enwi ruft wieder zum Fotowettbewerb auf

Halberstadt. Die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi) führt wie in den vergangenen Jahren einen Fotowettbewerb für den Entsorgungskalender 2011 durch. Die Bewohner des Landkreises Harz sind daher aufgerufen, sich an der Gestaltung des neuen Kalenders zu beteiligen. Das neue Thema lautet „Sportveranstaltungen und Sportstätten im Landkreis Harz“.

Im Jahresverlauf bietet der Harzkreis verschiedenste Veranstaltungen und Ereignisse rund um den Sport und damit genügend interessante Motive. Als Aufnahmen sind Wintermotive genauso gefragt wie Frühlings-, Sommer- oder Herbstansichten. Es können auch mehrere Motive in verschiedenen Einstellungen eingeschickt werden.

Einsendeschluss ist der 9. Juli 2010. Eine Jury wählt die schönsten Farbfotos aus, die dann den Entsorgungskalender 2011 schmücken werden. Zudem werden die besten Fotos prämiert. Es werden Farbfotos im Querformat, der Mindestgröße 13 x 18 cm und auf Glanzpapier benötigt. Aber auch Dias sind möglich sowie Digitalaufnahmen mit einer Bildqualität von mindestens 300 dpi und einer Mindestgröße von ca. 1500 x 2100 Pixel. Nicht vergessen: Namen, Adresse und Telefonnummer des Bildautors sowie die genaue Motiv- und Ortsbezeichnung. Einsendungen an die Entsorgungswirtschaft des Landkreises Harz AöR (enwi), Kennwort: Fotowettbewerb, Braunschweiger Str. 87/88, 38820 Halberstadt. ■

Europäischer Plakatwettbewerb „20 Jahre UN-Kinderrechtskonventionen“

Berlin. Aus Anlass des 20. Jahrestages der UN-Kinderrechtskonventionen hat die Europäische Kommission einen Plakatwettbewerb zum Thema Kinderrechte gestartet. Unter dem Motto „Zeichne mir ein Recht“ sind Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 18 Jahren in allen 27 Mitgliedsländern der Europäischen Union (EU) aufgerufen, sich intensiv mit den Rechten der UN-Kinderrechtskonvention auseinanderzusetzen und künstlerisch umzusetzen. So zum Beispiel das Recht der Kinder und Jugendlichen auf Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung und Verwahrlosung sowie andere Rechte. In Teams ab vier Personen sollen ideenreiche Poster im Format DIN A 2 erstellt werden. Der künstlerischen Vielfalt und Kreativität sind keine Grenzen gesetzt. In Zeichnungen, Graffiti oder Fotografien können sich



die Kinder mit ihrem ausgewählten Recht auseinandersetzen.

Einsendeschluss ist der 19. März 2010. Neben einer Reise nach Berlin im Frühjahr 2010 gibt es auch dieses Jahr wieder viele attraktive Sachpreise zu gewinnen. Anschließend vertreten die deutschen Preisträger unser Land im Wettbewerb aller 27 EU-Staaten in Brüssel.

Der Verein Bürger Europas gestaltet die Organisation und Durchführung des Projektes in Deutschland. Ansprechpartnerin ist Martina Michalski, Rungestr. 22-24 in 10179 Berlin, Tel.: 030 / 247 249 04, E-Mail: michalski@buenger-europas.de.

Weitere Informationen zum Wettbewerb und das Anmeldeformular

sind auf der zentralen Wettbewerbs-Homepage unter www.eurojugend.eu oder unter www.buenger-europas.de zu finden. ■

10 Jahre Präventionsnetzwerk „life is my future“

Landkreis Harz. 2010 kann das Präventionsnetzwerk „life is my future“ auf sein zehnjähriges Bestehen zurückblicken. Aus diesem Anlass sind eine Reihe von Veranstaltungen vorgesehen, um dieses Jubiläum entsprechend zu würdigen, informierte Maik König, verantwortlich für die Koordination und Leitung des Netzwerkes, „life is my future“. Aktionsübergreifend soll das Jahr 2010 zum „Jahr der Familie im Harzkreis“ werden. Einzelveranstaltungen, über das ganze Jahr verteilt, werden unterschiedliche Facetten dieses programmatischen Jahres würdigen.

Eine Reihe von Veranstaltungen stehen bereits fest. Am 25. April findet das dritte Bürgerfrühstück „Der Harzkreis bruncht“ zugunsten von benachteiligten Kindern und Jugendlichen in Wernigerode statt. Daran schließt sich am 5. Juni der internationale Kindertag der Kreissportjugend an, der mit Partnern des Netzwerkes ebenfalls in der Bunten Stadt durchgeführt wird. Weitere Vorhaben sind die 7. Regionale Fachtagung, in deren Mittelpunkt ebenfalls die Familie steht, und die Jubiläumsveranstaltung, die am 22. November aus Anlass des zehnjährigen Bestehens des Netzwerkes stattfinden wird. Für den 04. September ist ein Harzer Familientag vorgesehen, der in Zusammenarbeit mit der Stadt Wernigerode im Bürgerpark durchgeführt wird. Vor diesem Hintergrund bitten die Stadt Wernigerode und das Netzwerk um entsprechende Vorschläge, da Vielfalt an Aktionen und Akteuren diesen Tag ausmachen sollen. Interessenten werden gebeten, bis Ende Januar 2010 Kontakt zum Netzwerk aufzunehmen. Weiterführende Informationen gibt es auch unter www.limf.de. Weitere Aktivitäten sind bereits in Quedlinburg und in Halberstadt geplant, wie beispielsweise der fünfte Erlebnis- und Präventionstag für Schulen und Kindereinrichtungen am 16. Juni in Quedlinburg.

Kontakt:

Ansprechpartner ist Maik König

Tel. 03941/ 5970-2172

E-Mail: maik.koenig@kreis-hz.de ■

„Vielfalt tut gut“ geht in die dritte Runde Neue innovative Projekte werden gefördert

Landkreis Harz. „Vielfalt tut gut.“ Unter diesem Motto wurden im Rahmen des Bundesprogramms „Vielfalt tut gut. Jugend für Vielfalt Toleranz und Demokratie“ des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit Oktober 2007 insgesamt 250 000 Euro für präventive Angebote im Bereich der Toleranz und Demokratieverziehung im Landkreis Harz bereit gestellt.

Ziel des Bundesprogramms ist es, mit zielgerichteten präventiven Strategien Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus nachhaltig zu bekämpfen.

Nachdem in den ersten beiden Förderjahren bereits 30 Projekte erfolgreich initiiert werden konnten, beginnt nun das dritte Förderjahr. Der Schwerpunkt soll jetzt, so der Begleitausschuss in seiner letzten Sitzung, auf der Stärkung des Engagements für Vielfalt, Toleranz und Demokratie liegen. Im Mittelpunkt der Einzelprojekte sollen dabei die zielgruppengerechte Vermittlung demokratischer Werte und das Verständnis für die gemeinsamen Grundwerte stehen. Die Auseinandersetzung mit der Thematik rechts-extremer Gewalt und menschenfeindlichen Einstellungen bildet dabei ebenso wie die Thematik der Demokratie- und Toleranzverziehung einen weiteren Schwerpunkt.

Ein weiteres Ziel besteht darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aller Kulturen und Lebensformen anhand konkreter erfahrbare Aktionen demokratische Strukturen aktiv zu vermitteln und somit das Verständnis für demokratische Werte zu schärfen. ■

Vielfach einsetzbares Fachwerkhaus



Das Ergebnis kann sich sehen lassen. Im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme bauten zwölf Jugendlichen (mit einer anerkannten Lernbehinderung) im Alter von 21 bis 28 Jahren einen Holzpavillon, der für viele Zwecke eingesetzt werden kann, beispielsweise als mobiler Informationsstand, als Bastel-, Back- oder Theaterhaus. Mit dieser Maßnahme wurde die Berufsausbildung der Jugendlichen, die bereits über eine sogenannte Werker Ausbildung verfügen, fortgesetzt. Ziel dabei ist, die Jugendlichen, die noch nicht über Erfahrungen auf dem Arbeitsmarkt verfügen, für den Arbeitsmarkt fit zu machen. All das, was die Jugendlichen gelernt haben, können sie nun in der letzten Phase der Maßnahme ab dem 1. Januar 2010 in Betrieben der Region anwenden.

Getragen wurde das sechsmonatige Projekt vom Europäischen Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft in Quedlinburg mit Unterstützung der ARGEN Halberstadt und Quedlinburg. Koordiniert wurde die Maßnahme von Maik König vom Jugendamt des Landkreises. „Dieses Projekt ist einmalig in Sachsen-Anhalt. Dabei profitieren die Träger wie die jungen Leute“, sagte König. Der Holzpavillon, der mittels Steckverbindungen innerhalb von 40 Minuten auf- bzw. abgebaut werden kann, befindet sich im Jugendamt des Landkreises. ■

Wettbewerb zum Umweltpreis 2010

Magdeburg. „Keine Zukunft vermag gutzumachen, was du in der Gegenwart versäumst.“ Mit diesem Zitat von Albert Schweitzer ruft die Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt zur Teilnahme am Umweltpreiswettbewerb 2010 auf.

Mit dem Umweltpreis sollen herausragende Aktivitäten und ehrenamtliches Engagement für den Umwelt-, Natur- und Klimaschutz gewürdigt werden.

Der Wettbewerb steht in diesem Jahr unter dem Motto: „Meine Umwelt wahrnehmen, begreifen und schützenden Einfluss nehmen“. Damit sollen alle Interessierten angesprochen werden, sich am Wettbewerb zu beteiligen. Einzelpersonen oder Gruppen können ihr Vorhaben vorstellen - ob kleines Projekt oder umfangreiche Aktion.

Teilnahmeberechtigt sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie allgemein zum Zweck der Durchführung der Maßnahme gebildete Zusammenschlüsse, Vereine, Verbände, Kirchen, Arbeitsgemeinschaften, Kindertagesstätten, Schülerinnen und Schüler aus allen Schulformen und Jahrgängen.

Unabhängig vom diesjährigen Motto des Wettbewerbes können auch Personen und Projekte benannt werden, die mit einem Umwelt-Ehrenpreis gewürdigt werden sollen. Weiterführende Informationen zum Umweltpreis gibt es unter www.sunk-lsa.de.

Teilnahmeformulare „Bewerbung für den Umweltpreis“ können im Downloadbereich heruntergeladen werden oder direkt bei der Geschäftsstelle der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz Sachsen-Anhalt (S.U.N.K.), Steubenallee 2 in 39104 Magdeburg abgefordert werden. Ansprechpartnerin ist Ursula Strübing, Telefon: 0391/ 541 50 55, Fax 0391/ 541 50 57 oder E-Mail: struebing@sunk-lsa.de. Der Abgabetermin ist der 30. April 2010.

Es werden Urkunden sowie Sach- und Geldpreise in einer Gesamthöhe von 7.000 Euro vergeben.

Ansprechpartner für Nachfragen bei der Naturschutzbehörde des Landkreises ist Guido Harnau (Tel. 03941/5970-6720) oder per E-Mail: Guido.Harnau@kreis-harz.de. ■

Jahresprogramm des Nationalparks online

Wernigerode/Sankt Andreasberg. Jetzt geht es noch schneller. Interessenten können sich ab sofort mit einem Klick über das aktuelle Jahresprogramm des Nationalparks Harz informieren. Auf seiner Internetseite stellt der Park sein Naturerlebnisprogramm 2010 vor, das mehr als 1.000 Veranstaltungen umfasst. Unter der Rubrik „Veranstaltungen“ können die Besucherinnen und Besucher, unterstützt von einer komfortablen Suchfunktion, lange im voraus ihre Ausflüge in den Nationalpark planen. Wie gewohnt können Naturbegeisterte auch 2010 mit Unterstützung der Nationalpark-Ranger, Förster und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Naturparkhäuser vieles entdecken. Und das zu allen Jahreszeiten. (Foto: Sebastian Kankowski) ■



Das Umweltamt informiert: Auslegung von Unterlagen

Ab sofort können zur Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie der erarbeitete Bewirtschaftungsplan, das Maßnahmenprogramm und die Umwelterklärung der Flussgebietsgemeinschaft Elbe und Weser eingesehen werden.

Die Unterlagen und Beschreibungen liegen in der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Harz in 06484 Quedlinburg, Heiligegeiststraße 7, Zimmer 128 zu den üblichen Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus. ■

Mühlenverein Danstedt gewinnt Naturparkwettbewerb

Dank seines Engagements für den Erhalt einer Bockwindmühle wird der Mühlenverein Danstedt mit dem diesjährigen Harzer Naturparkpreis geehrt.



Zum zwölften Mal in Folge hatte der Regionalverband Harz zur Teilnahme an seinem Naturparkwettbewerb aufgerufen, diesmal unter dem Motto „Wind- und Wassermühlen in der Harzregion“. Die Konkurrenz war beträchtlich und Ausdruck großen bürgerschaftlichen Engagements in der Denkmal- und Heimatpflege. Die Bewerbungen reichten

im Osten von der Bockwindmühle Polleben im Landkreis Mansfeld-Südharz, im Süden von der Gemeindemühle Bleicherode im Landkreis Nordhausen, im Westen von der Bleimühle Osterode im Landkreis Osterode am Harz bis weit in das nördliche Harzvorland zur Wassermühle Badersleben im Landkreis Harz. Für die Jury des Regionalverbandes Harz keine einfache Aufgabe, doch nur einer konnte gewinnen. Die freudige Botschaft vom ersten Platz überbrachte Dr. Klaus George, Leiter des Naturparks Harz, dem Vorsitzenden des Mühlenvereins Danstedt e. V., Ludger Eckers. Die 40 Mitglieder des Mühlenvereins sichern den Erhalt einer voll funktionstüchtigen Bockwindmühle in dem nur 540 Einwohner zählenden Ort im Landkreis Harz. Die am Standort 1817 errichtete Campsche Mühle war 1834 abgebrannt. Der Neubau aus dem Jahr 1835 wurde bis 1959 gewerblich genutzt und 1984 bis 1990 aufwändig restauriert. Im Mai 1990 gründete sich der Mühlenverein, der alljährlich zu Pfingsten zu Veranstaltungen auf dem Mühlberg einlädt. Anlässlich des Walpurgisempfangs des Regionalverbandes Harz am 29. April 2010 in Braunlage wird die feierliche Preisübergabe stattfinden. (Foto: K. George) ■

Sprechtage des Kreisjägermeisters 2010

Der Kreisjägermeister des Landkreises Harz, Andreas Schattenberg, bietet auch im Jahr 2010 wieder Sprechtag für Bürger und Jäger an. Am 11. März, 10. Juni, 9. September sowie am 9. Dezember können sich alle Jagdinteressierten mit Fragen, Meinungen und Problemen rund um die Jagdausübung an den Kreisjägermeister wenden. Die Sprechtag finden immer in der Zeit von 15.00 bis 17.00 Uhr im Landratsamt, Friedrich-Ebert-Straße 42, 38820 Halberstadt, Haus III, Zimmer 307D statt. ■

Anmeldung zur Fischerprüfung

Die nächste Jugend- und Fischerprüfung findet im Landkreis Harz am 20. März 2010 statt. Die Prüfung wird in den Berufsbildenden Schulen „Geschwister Scholl“ in Halberstadt, OT Langenstein - Böhnshausen durchgeführt und beginnt um 9 Uhr.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind beim Landkreis Harz, Untere Fischereibehörde, Friedrich-Ebert-Straße 42 in 38820 Halberstadt erhältlich und müssen spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der Unteren Fischereibehörde eingehen. Sollte dieses nicht der Fall sein, wird die Zulassung zur Fischerprüfung versagt. Die Gebühren betragen für die Jugendfischer-/Fischerprüfung bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 28 Euro und für die Fischerprüfung ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 56 Euro. Die Gebühren sind bei der Unteren Fischereibehörde einzuzahlen bzw. werden mittels Kostenfestsetzungsbescheid nach Antragstellung erhoben. Für die Zulassung zur Fischerprüfung ist entsprechend der Prüfungsordnung ein Nachweis über die Teilnahme am Pflichtlehrgang zur Vorbereitung erforderlich. Lehrgänge werden von den Anglerverbänden durchgeführt. ■

■ Sternsinger in der Kreisverwaltung

Landkreis. Zu den festen Terminen im Jahreskreis gehört um den 6. Januar, dem Dreikönigstag, der Besuch der Sternsinger an den drei Standorten der Verwaltung.

Diese schöne Tradition wurde in diesem Jahr fortgesetzt. Die lieb gewordenen Gäste überbrachten gute Wünsche und den Segen für das Jahr 2010. In Halberstadt empfing Landrat Dr. Michael Emrich die Sternsinger aus der Kindertagesstätte St. Josef. In Wernigerode (unser Foto) waren die Sternsinger der St. Mariengemeinde beim Dezernenten der Sozial-, Gesundheits- und Bildungsverwaltung, Ulrich Senge, und in Quedlinburg die Kinder vom Katholischen Kirchspiel beim Baudezernenten, Martin Skiebe, zu Gast.



Das Dreikönigssingen 2010 stand unter dem Motto „Kinder finden neue Wege“ oder „Utub yoon bu bees“, wie es in Wolof heißt. Diese Sprache sprechen die meisten Menschen im Senegal, der in diesem Jahr das Beispiel-Land war.

Mit ihrer mittlerweile 52. Aktion Dreikönigssingen 2010 wollen die Sternsinger um Kaspar, Melchior und Balthasar zum Ausdruck bringen, dass sich insbesondere die Kinder in den Entwicklungsländern auf den Weg machen müssen.

Ein Weg, der sie zu Bildungsstätten und damit zu einer bewussten Gestaltung ihres eigenen Lebens und das ihres Landes führt. ■

■ Neu eröffnet: AMEOS Poliklinikum

Halberstadt. Am 4. Januar 2010 wurde auf dem Klinikum-Gelände in der Gleimstraße 5 das AMEOS Poliklinikum Halberstadt - Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) eröffnet. In der neuen Einrichtung befindet sich eine Praxis für Kinder- und Jugendmedizin und eine hausärztlich-internistische Praxis. Für die medizinische Versorgung der Patienten sorgen insgesamt acht Fachärztinnen und Fachärzte sowie drei Arzthelferinnen. Mit dem neuen Poliklinikum wird dazu beigetragen, das ambulante Angebot der Stadt Halberstadt und ihrer Umgebung zu optimieren und die ärztliche Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten. Dies geschieht unter anderem dadurch, dass den Patientinnen und Patienten medizinische Versorgungsqualität aus einer Hand durch eine enge Zusammenarbeit und Verständigung aller an der Behandlung Beteiligten über Krankheitsverlauf, Behandlungsziele und Therapien angeboten wird. Der besondere Vorteil für die Patienten liegt unter anderem also in einer umfassenden, koordinierten Diagnostik.

Kurze Wartezeiten, kurze Wege - das neue AMEOS Poliklinikum in Halberstadt bietet viele Vorteile für die Patienten. Weil Diagnostik und Therapie in einer Hand bleiben, auch durch enge Kooperation mit dem AMEOS Klinikum St. Salvator Halberstadt, werden Doppeluntersuchungen vermieden und verschriebene Arzneimittel besser aufeinander abgestimmt. So werden zum Beispiel Laborwerte in der Regel nur einmal erhoben oder Röntgenaufnahmen nur einmal aufgenommen, womit die Kosten der medizinischen Versorgung gesenkt werden können. ■

■ Gesundheitsamt zieht Bilanz

Im Schuljahr 2008/09 wurden durch den Zahnärztlichen Dienst 10.557 Kinder vom 2. bis 12. Lebensjahr, in den Fördereinrichtungen bis zum 19. Lebensjahr, zahnärztlich untersucht, um Krankheiten und Fehlentwicklungen rechtzeitig zu erkennen und eine entsprechende Empfehlung zur Beratung bzw. Behandlung an die Eltern in schriftlicher Form weiterzugeben. Von diesen zahnärztlichen Untersuchungen fanden 3.066 in Kindertagesstätten, 4.615 in Grundschulen, 1.639 in den 5. und 6. Klassen der Sekundarschulen und Gymnasien und 886 in Fördereinrichtungen statt. Bei den Vor-schulkindern (5- bis 6-Jährige) haben 54,6 % naturgesunde Zähne, das ist eine Verbesserung gegenüber 2007/08 um 6,1 %. Im Vergleich zum Mundgesundheitsziel der WHO, wonach bis zum Jahr 2010 90 % dieser Kinder naturgesunde Zähne haben sollen, muss eingeschätzt werden, dass im Landkreis Harz dieses Ziel bis 2010 nicht erreicht werden wird. In den Grundschulen beträgt der Anteil der Kinder, die naturgesunde Gebisse (also kariesfrei, ohne jede Füllung) haben, 40,2 %. Das ist eine Verbesserung zum Vorjahr um 2,5 %, aber noch nicht zufriedenstellend. Die Behandlungsbedürftigkeit in den 1. Klassen ist mit 42,5 % zwar um 1,5 % niedriger als im letzten Schuljahr, aber immer noch sehr hoch - bedingt durch die hohe Anzahl erkrankter Milchzähne. Bei den Schülern der 5. und 6. Klassen setzt sich die positive Tendenz der Vorjahre fort. Hier haben 70,4 % der Schüler in den Sekundarschulen und Gymnasien primär zahngesunde Gebisse, eine Steigerung um 3,8 %. Die Altersgruppe der 12-Jährigen repräsentiert die Zahngesundheit der Kinder bei Abschluss der gruppenprophylaktischen Maßnahmen. Deshalb wird auf die Befunde dieser Altersgruppe besonderes Augenmerk gelegt. So ist für die 12-Jährigen im Landkreis Harz festzustellen, dass sich der DMF-T-Index weiter verbessert hat. Dem DMF-T-Mittelwert (Summe der kariösen, fehlenden und gefüllten bleibenden Zähne) von 0,75 (2007/08) folgt im Schuljahr 2008/09 ein Wert von 0,59. Präventive Maßnahmen zur Stärkung des Zahnschmelzes (z.B. durch Fluoridierung mit Lack oder Lösung) wurden nach Einverständnis der Eltern auch im Jahr 2008/09 wieder durchgeführt. 828 Lacktuschierungen und 706 Touchierungen mit einer Fluoridlösung wurden zur Intensivbetreuung bei Kindern mit hohem Kariesrisiko vorgenommen.

Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst führte im letzten Schuljahr 6.754 Untersuchungen in Schulen und Kindergärten durch. Es wurden Kinder und Jugendliche in 3., 6. und zum Teil 10. Klassen untersucht, die Kinder in den Förderschulen und die Einschulungskinder. Diese Untersuchungen verfolgen das Ziel, Gesundheits- und Entwicklungsstörungen sowie Fehlfunktionen der Sinnesorgane vorsorglich rechtzeitig zu erkennen, um notwendige Beratungen und Behandlungen einzuleiten oder weitere Abklärungen zu empfehlen.

Bei allen Vorsorgeuntersuchungen wurde der Impfstatus im Impfausweis kontrolliert und dokumentiert. 6.400 Impfausweise wurden vorgelegt, 5.858 Impfberatungen und -empfehlungen erfolgten. Der Kinder- und Jugendärztliche Dienst nahm auch in diesem Jahr an den vom Land initiierten Impfaktionen teil. So konnten in den 10. Klassen und den Förderschulen 495 Impfungen verabreicht werden. Durch diese Impfaktionen gelingt es, die immer noch erheblichen Impfücken besonders bei den Jugendlichen und in den Förderschulen zum Teil zu schließen. Die Zahl der übergewichtigen und adipösen Kinder steigt mit zunehmendem Alter weiter an. So sind es 16,5 % in den 3. Klassen, 19,9 % in den 6. Klassen und 27,4 % in den 10. Klassen. In diesem Rahmen erfolgten 1.285 Ernährungsberatungen.

Kinder und Jugendliche mit bestimmten Erkrankungen oder Entwicklungsproblemen, die einer speziellen Förderung, einer ambulanten, teilstationären oder stationären Eingliederungshilfe oder spezieller schulischer Maßnahmen bedürfen, werden durch die Kinderärzte untersucht und begutachtet. Es wurden in diesem Zusammenhang 376 Gutachten erstellt.

2009 wurden im Sachgebiet Amtsärztlicher Dienst insgesamt 520 Gutachten erstellt. Weiterhin erfolgten im Landkreis 1.899 Belehrungen nach dem Infektionsschutzgesetz, welche für Personen, die erstmalig mit Lebensmitteln arbeiten, eine Voraussetzung für ihre Tätigkeit darstellen. Belehrungstermine werden sowohl im Hauptsitz in Wernigerode als auch in den Nebenstellen Halberstadt und Quedlinburg angeboten. Die Mitarbeiter des Sachgebietes führen dort ebenfalls Beratungen zur Infektion mit HIV durch. Anschließend kann eine kostenfreie Blutuntersuchung zur Testung auf HIV-Antikörper durchgeführt werden. Zusätzlich wird die Möglichkeit zur Reiseberatung und -impfung angeboten. Im Gesundheitsamt gibt es dafür auch eine Gelbfieberimpfstelle. ■